Ausschussvorlage WVA 20/30 - Teil 1 - öffentlich -

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Antrag					
Landesregierung					
Fünfte Verordnung zur	Änderung	der	Verordnung	über	den
Landesentwicklungsplan H	lessen 2000)	_		
hier: Zustimmung durch de	n Hessisch	ien La	andtag		
Drucks. <u>20/5447</u> neu –					

1.	Landkreis Fulda	S. 1
2.	Gemeinde Allendorf (Eder)	S. 18
3.	Dr. Michael Mießner, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt	S. 20
4.	Kurstadt Bad Orb	S. 23
5.	Gemeinde Cornberg	S. 34
6.	BUND Hessen	S. 36
7.	Gemeinde Neuhof	S. 50
8.	Stadt Nidderau	S. 64
a	Arheitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S 67

Von: <u>Ebert Iris</u>

An: <u>Eisert, Martina (HLT)</u> **Betreff:** Anhörung LEP

Datum: Dienstag, 18. Mai 2021 16:24:42

Anlagen: Stellungnahme Entwurf LEP 2020 Landkreis Fulda.pdf

Stellungnahme 2. Beteiligung LEP 2020.pdf

Sehr geehrte Frau Eisert,

an der öffentlichen Anhörung am 21. Juni 2021 im Hess. Landtag zur 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 wird Herr Landrat Woide, Landkreis Fulda, teilnehmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen des Landkreises Fulda im Rahmen der 1. und 2. Öffentlichkeitsbeteiligung übersende ich Ihnen als Anlage.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen Iris Ebert Sekretariat Landrat Woide

Landkreis Fulda

DER KREISAUSSCHUSS Verwaltungsleitung 36037 Fulda, Wörthstr. 15

Telefon (0661) 6006 – 201 Telefax (0661) 6006 – 400

E-Mail: <u>Iris.Ebert@landkreis-fulda.de</u> www.landkreis-fulda.de



Landkreis Fulda · Postfach 16 54 · 36006 Fulda

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Herrn Minister Tarek Al-Wazir Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Verwaltungsleitung /Regionalentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Jahn / Herr Dr. Keil

Zimmer-Nr.: 206 /152

(06 61) 60 06-9022 / 7962 Telefon: Telefax: (06 61) 60 06-9009

E-Mail: manuel.iahn@landkreis-fulda.de jens-philipp.keil@landkreis-fulda.de

Fulda, 09.06.2020

Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel (Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000)

hier: Ihr Schreiben vom 15.01.2020; Az.: I1-093-c-38-05

Sehr geehrter Herr Minister Al-Wazir, sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Landkreises Fulda nehmen wir zu den im Entwurf des "Landesentwicklungsplans Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel" (4. Änderung des LEP Hessen 2000) getroffenen raumordnerischen Festlegungen wie folgt Stellung:

Zu den beabsichtigten raumordnerischen Festlegungen im Einzelnen:

1. Landesweite Raumstruktur (Verdichtungsraum / Ländlicher Raum)

Zu 4.2 Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung

1. Raumplanerische Zuordnung der Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell

In der Begründung zu 4.2.1-5 bis 4.2.1-6 wird das Kriterium Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ohne primären Sektor pro km²) zur Abgrenzung der Strukturräume beschrieben und die Schwellenwerte benannt. Eine Begründung für die Festlegung der Schwellenwerte der jeweiligen Strukturräume wurde hierbei nicht gegeben.

Gemäß Definition des vorliegenden Entwurfs weisen "Ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen" eine Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (E-A-D) größer 150 und kleiner 300 pro km² auf. Die Gemeinden Neuhof (E-A-D = 153)¹, Flieden (E-A-D = 208)¹ und Eichenzell (E-A-D = 276)¹ liegen

Bankverbindung Sparkasse Fulda IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 1 BIC/SWIFT: HELADEF1FDS







¹ Berechnung der Expertenkommission ZORa

innerhalb der für dieses Kriterium definierten Schwellenwerte und sind somit dem Ländlichen Raum zuzuordnen.

Der vorliegende Entwurf des LEP 2020 sieht jedoch vor, die benannten Gemeinden als Verdichtungsraum (E-A-D > 300 pro km²) zu definieren. Auf Seite 24 der Textfassung des LEP-Entwurfs sind weitere Kriterien benannt, die neben der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte zur Abgrenzung der Strukturräume herangezogen wurden:

Erwartete Bevölkerungsentwicklung

Die HessenAgentur (HA) prognostiziert für die Gemeinde Neuhof einen Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2035 von -4,3%². Unter der Annahme, dass die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten auf dem gleichen Niveau bleiben würden, führt dieser Bevölkerungsrückgang perspektivisch zu einer Reduzierung der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte unter die Schwelle von 150 pro km² und damit sogar zu einer Zuordnung zum "Dünn besiedelten Ländlichen Raum". Für die Gemeinde Flieden wird ebenfalls ein Rückgang der Bevölkerung (-2,9%²) vorausgesagt. Lediglich für Eichenzell wird ein geringer Anstieg von 2.0%² erwartet.

Ausprägung der Siedlungsstruktur

Maßgebliches Kriterium für die Ausprägung der Siedlungsstruktur ist der Anteil der Siedlungsund Verkehrsfläche an der Gesamtfläche. Gemäß der Hessischen Gemeindestatistik 2019 beträgt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde Neuhof lediglich 11,8%³. In Flieden liegt der Anteil bei 16,9%³, in Eichenzell bei 19,8%³. Die Ausprägungen der Siedlungsstruktur dieser Gemeinden (Siedlungs- und Verkehrsfläche < 20% der Gesamtfläche) lässt jedoch keine Zuordnung zum Verdichteten Raum zu.

• Lage an überregionalen Entwicklungsachsen

Ein weiteres Kriterium stellt die Lage an überregionalen Entwicklungsachsen dar. Als Begründung für die Erweiterung des Verdichteten Raums in den Landkreisen Fulda und dem Main-Kinzig-Kreis wurde die bisherige Entwicklung sowie der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der A 66 und Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau-Fulda) entlang der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda benannt. Laut vorliegendem LEP 2020-Entwurf sollen durch die verbesserte Erreichbarkeit Entwicklungsimpulse ausgehen und der Raum Fulda soll in besonderem Maße zur Entlastung der Region RheinMain beitragen.

Die Fertigstellung der A66 liegt nun bereits sechs Jahre zurück. In dieser Zeit ist jedoch keine wesentliche Entwicklung der anliegenden Kommunen zu verzeichnen, die eine Änderung der Raumstruktur vom Ländlichen Raum zum Verdichteten Raum rechtfertigen würde. Betrachtet man das maßgebliche (Haupt-)Kriterium für die Zuordnung der Raumstrukturen, die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, so müsste die Gemeinde Neuhof beispielsweise sowohl die Einwohner, als auch die Anzahl der Arbeitsplätze annähernd verdoppeln um den Schwellenwert von 300 pro km² zu erreichen, um somit eine Zuordnung zum Verdichteten Raum zu erlangen. Durch die Fertigstellung der A 66 und der damit verbundenen Verbesserung der Erreichbarkeit sind solche Entwicklungen bei Weitem nicht zu erwarten. Auch der Aus- und Neubau der ICE-Strecke Hanau-Fulda wird den Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell keine ausreichenden Entwicklungsimpulse geben, die diese Kommunen des Ländlichen Raums zu

² HESSEN AGENTUR (2019): Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen, Wiesbaden.

³ HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT (2019): Hessische Gemeindestatistik 2019, Wiesbaden

Kommunen des Verdichteten Raums anwachsen lassen. Die ICE-Strecke durchläuft zwar die Gemeinden an der Entwicklungsachse, Zwischenhalte der ICE-Züge sind hier jedoch nicht möglich und auch nicht geplant.

Alleine die geografische Lage einer Region an einer überregionalen Entwicklungsachse führt nicht zwangsweise dazu, dass die anliegenden Kommunen eine Entwicklung erwarten können, die eine Zuordnung zum Verdichteten Raum nachvollziehbar machen. Zudem wurde an diversen weiteren überregionalen Entwicklungsachsen wie beispielsweise an den Bundesautobahnen A7, A5, A49 und A44 ebenfalls keine Hochstufung von anliegenden Regionen des Ländlichen Raums zum Verdichteten Raum vorgenommen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die im vorliegenden Entwurf des LEP Hessen 2020 getroffene Zuteilung der Strukturräume für die Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell auf Grundlage der aufgeführten Kriterien nicht sachgerecht ist. Insbesondere das für die Zuteilung maßgebliche (Haupt-)Kriterium, die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, definiert in Verbindung mit den vorgegebenen Schwellenwerten klare Differenzierungen der Strukturräume. Hiernach sind alle oben genannten Gemeinden im Wertebereich von 150 bis 300 pro km² angesiedelt und somit dem Ländlichen Raum zuzuordnen. Auch die weiteren Kriterien, die zur Abgrenzung der Strukturräume herangezogen wurden, sind in Hinblick auf die oben genannten drei Gemeinden des Landkreises Fulda nicht anwendbar, um eine abweichende Zuordnung zum Verdichteten Raum zu rechtfertigen.

Im vorliegenden Entwurf des LEP Hessen wird die Erweiterung des Verdichteten Raums (im Landkreis Fulda) u.a. mit den zukünftig erwarteten Entwicklungsimpulsen im Zusammenhang mit der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda begründet. Gleichzeitig wird im Raum Kassel der Verdichtete Raum reduziert, da sich gegenüber dem LEP aus dem Jahr 2000 herausgestellt hat, dass erwartete Entwicklungen nicht eingetreten sind bzw. nicht realisiert werden konnten. Das Beispiel der Region Kassel zeigt, dass eine vorweggenommene Zuordnung bzw. Hochstufung der Strukturräume auf Grundlage von Erwartungen der Zukunft nicht den gewünschten Zweck erfüllt. Insbesondere die aktuelle Corana-Pandemie zeigt eindrucksvoll die Unvorhersehbarkeit von Ereignissen, die prognostizierte Entwicklungen für die Zukunft maßgeblich beeinflussen. Eine raumplanerische Zuordnung der Strukturräume, die auf erwarteten wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen basiert ist nicht zielführend, stattdessen sollten tatsächliche Entwicklungen für eine Zuordnung herangezogen werden.

2. Vermeidung einer Insellage der Kommunen Fulda, Petersberg und Künzell

Wie bereits unter Punkt 1. dargestellt, sind die Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell dem Ländlichen Raum zuzuordnen. Ähnlich gestaltet stellt sich die Situation der Kommunen des benachbarten Main-Kinzig-Kreises, die ebenfalls an die überregionale Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda angrenzen.

Da die Regionen an der Entwicklungsachse dem Ländlichen Raum zuzuordnen sind, stellt der als Verdichteter Raum dargestellte Bereich der Stadt Fulda mit den Gemeinden Petersberg und Künzell eine Insellage zwischen Kassel und dem Rhein-Main-Gebiet dar. Ziel des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 ist es, Planungsräume zu vereinheitlichen und Insellagen

zu bereinigen⁴. Die nordhessischen Kreisstädte Bad Hersfeld, Eschwege und Korbach sind nach dem Kriterium der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte dem Verdichteten Raum zuzuordnen (siehe Anlage: Abbildung 2). Diese Regionen wurden jedoch aufgrund ihrer Insellagen an die Strukturräume ihrer angrenzenden Kommunen angepasst und dem Ländlichen Raum zugeordnet. Ähnlich stellt sich die Situation auch in anderen Regionen in Hessens dar. In Bezug auf die Vermeidung von Insellagen wurde eine Mindestgröße von 100.000 Einwohnern (EW) für die Abgrenzung der Verdichtungsräume zugrunde gelegt⁵. Die Festlegung dieser Wertgrenze wurde weder fachlich begründet, noch ist sie aufgrund der vorgenommenen Bereinigungen der Strukturräume nachvollziehbar.

Grundsätzlich wird für die Zuordnung der Strukturräume jeweils die Gebietsabgrenzung der Städte und Gemeinden herangezogen. Die drei Kommunen Fulda (68.586 EW⁶), Künzell (16.583 EW⁶) und Petersberg (15.924 EW⁶) würden somit nicht unter diese Regelung fallen und müssten daher, wie die anderen nordhessischen Kreisstädte, zum Ländlichen Raum zugeordnet werden. Sollte entgegen der üblichen Vorgehensweise eine übergreifende Betrachtung der drei Kommunen als eine zusammenhängende Insellage angesehen werden, wird die Wertgrenze von 100.000 EW lediglich um 1% bzw. 1.093 EW (Stand: 31.12.2018) überschritten. Neben den bereits genannten nordhessischen Kreisstädten weisen zudem auch die anderen Insellagen Einwohnerzahlen weit unter 100.000 auf. Dies lässt die Vermutung naheliegen, dass die Höhe der Wertgrenze speziell für diese eine Insellage in Osthessen festgelegt wurde. Sollte tatsächlich eine kommunenübergreifenden Betrachtung der Insellage maßgeblich sein, müsste zudem auch die stark heterogene Siedlungsstruktur der Planungsräume zwingend Berücksichtigung finden. Bei einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Ortsteile der Kommunen Fulda, Petersberg und Künzell wird klar ersichtlich, dass eine verdichtete Besiedelung ausschließlich in den Kernorten vorhanden ist. In Summe betrifft dies lediglich rund 63.000 Einwohner (47 T Stadt Fulda, 8 T Künzell, 8 T Petersberg) verteilt auf 17 % der Gesamtfläche dieser drei Kommunen. Die breite Spanne der Einwohnerdichte der Ortsteile von 66 bis 2.344 EW je km² zeigt die Heterogenität des Betrachtungsraums. Ein zusammenhängender Verdichteter Raum mit über 100.000 Einwohnern ist somit auch bei einer kommunenübergreifenden Betrachtungsweise nicht gegeben.

Die aufgeführten Argumente belegen das Vorliegen einer Insellage von Fulda, Künzell und Petersberg, die nach den Vorgaben des LEP zu bereinigen ist. In Anlehnung an die umliegenden Kommunen müssen die Strukturräume vereinheitlicht und ebenfalls dem Ländlichen Raum zuordnet werden.

_

⁴ Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel; Seite 24.

⁵ Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel; Seite 24.

⁶ HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT (2019): Hessische Gemeindestatistik 2019, Wiesbaden

II. Zentrale Orte (Ober-, Mittel- und Grundzentren)

Zu 5.2 Zentrale Orte in Verbindung mit Anhang C. Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass künftig sieben kreisangehörige Kommunen des Landkreises Fulda nicht mehr wie bisher der Stadt Fulda, sondern einem anderen benachbarten Mittelzentrum zugewiesen werden, und zwar:

Bad Salzschlirf

Flieden

Kalbach

Neuhof

Hofbieber

Hilders

Tann (Rhön)

Lauterbach

Schlüchtern

Schlüchtern

Hunfeld

Hünfeld

Hünfeld

Hünfeld

An dieser Stelle sei kurz darauf hingewiesen, dass die Zentralen Orte höherer Hierarchiestufe gleichzeitig auch die Funktionen der niedrigeren Hierarchiestufen für ihren Versorgungsbereich wahrnehmen, sprich das Oberzentrum Fulda somit gleichzeitig auch als Mittel- und Grundzentrum mit jeweils eigenem zentralörtlichem Bereich fungiert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verflechtungsbereiche Zentraler Orte gemäß Definition der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) gemeinhin "auf Grundlage der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum zentralen Ort und der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen abgegrenzt" werden.⁷ Gleichwohl zeigt sich in der Realität, dass die Verflechtungsbereiche einem Änderungsprozess unterworfen sind und es auch zu regionsspezifischen Überschneidungen von Funktionsbereichen kommt, was sich u.a. mit den sich ändernden Mobilitätsmustern und dem sich durch die Digitalisierung vollziehenden Strukturwandel erklären lässt. Vor diesem Hintergrund scheint es daher gerechtfertigt, im Zuge der Fortschreibung des LEP die funktionsräumlichen Verflechtungen der Mittelzentren einer Überprüfung zu unterziehen.

Methodische Herleitung / Abgrenzung der Mittelbereiche:

Im Ergebnisbericht der Expertenkommission ZORa und den von der Hessen Agentur veröffentlichten Erreichbarkeitsanalysen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und motorisierten Individualverkehr (MIV) wird dargelegt, dass eine Neuabgrenzung der hessischen Mittelbereiche auf Grundlage der Erreichbarkeit durch den MIV vorgenommen wurde. Im vorliegenden Entwurf findet sich in der Begründung zu Ziel 5.2.2-1 jedoch kein Hinweis auf dieses Kriterium, sondern es wird lediglich auf den folgenden Erreichbarkeitsstandard hingewiesen: "In den jeweiligen Mittelbereichen sollen von jedem Ortsteil einer Gemeinde die mittelzentralen Einrichtungen in der Regel in ca. 45 Minuten mit dem öffentlichen Nahverkehr bei täglich mehrfach angebotenen Hin- und Rückfahrtgelegenheiten erreichbar sein"; dies entspricht der von der

⁷ ARL (Hrsg.) (2003): Planungsbegriffe in Europa, Deutsch-Niederländisches Handbuch der Planungsbegriffe, Hannover.

⁸ HESSEN AGENTUR (2020a): Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrums in Hessen mit dem öffentlichen Personennahverkehr, Wiesbaden; HESSEN AGENTUR (2020b): Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrum mit dem motorisierten Individualverkehr, Wiesbaden.

Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für die mittelzentrale Ebene definierten Reisezeitschwelle von 45 Minuten im ÖPNV.

Hier zeigt sich, dass die methodische Herleitung der Mittelbereiche im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig dargelegt wird. Unklar ist, welche Kriterien bei der Abgrenzung letztlich maßgeblich waren. Wir fordern daher, die Zumutbarkeitsgrenze für den MIV in den Plantext zu übernehmen und die Begründung entsprechend zu ändern (Hinweis: für die Erreichbarkeit eines Mittelzentrums mit dem MIV sieht die MKRO eine Zumutbarkeitsgrenze von 30 Minuten vor).

Neben der unklaren Relevanz der herangezogenen Kriterien, muss jedoch auch die augenscheinlich auf Grundlage der Erreichbarkeit durch den MIV vorgenommene gemeindescharfe Mittelbereichsabgrenzung äußerst kritisch hinterfragt werden. In der MIV-Erreichbarkeitsanalyse wurde für jede Gemeinde jenes Mittelzentrum als nächstgelegenes bestimmt, das vom Großteil der Einwohner am schnellsten zu erreichen ist. Fakt ist jedoch, dass die Bevölkerung aller Ortsteile der eingangs genannten Kommunen, sowohl die Stadt Fulda, als auch das ihnen jeweils "neu" zugewiesene Mittelzentrum (s.o.) z.T. deutlich unter der von der MKRO empfohlenen Zumutbarkeitsgrenze von 30 Minuten mit dem MIV erreicht. Als weiterer Schwachpunkt erweist sich zudem, dass zeitlich schwankende Verkehrsströme hierbei gänzlich unberücksichtigt bleiben. So ist bspw. die verkehrliche Auslastung der A66 morgens/vormittags Richtung Frankfurt a.M., sprich Richtung Schlüchtern, deutlich stärker als Richtung Fulda. Da die Unterschiede in der Fahrtzeit zu den jeweils zwei "potentiellen" Mittelzentren zum Teil so marginal sind, lässt sich konstatieren, dass dieses Kriterium zur Bestimmung der Mittelbereiche offensichtlich nicht ausreicht und es demzufolge ergänzender robuster Abgrenzungskriterien bedarf.

Die Abgrenzung zentralörtlicher Bereiche erfolgt in den meisten Flächenländern nämlich nicht (nur) auf Grundlage von Erreichbarkeitsstandards, sondern es werden weitere bzw. andere fachlich adäquate Abgrenzungskriterien berücksichtigt, und zwar (vgl. GREIVING ET AL. 2015: 51f.)⁹

- Erreichbarkeit (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt)
- Orientierung (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz u. Schleswig-Holstein)
- Tragfähigkeit (Baden-Württemberg)
- Raumstrukturelle Zusammenhänge (Brandenburg, u. Niedersachsen)
- Sozioökonomische Verflechtungen (Meck.-Vorpommern, Sachsen u. Saarland)
- Berufs- und Versorgerpendlerströme (Meck.-Vorpommern, Sachsen u. Thüringen).

Dass die im Entwurf vorgesehene Mittelbereichsabgrenzung der Mittelzentren auf Grundlage der Erreichbarkeit mit dem MIV in keiner Weise die sozioökonomischen Gegebenheiten, funktionsräumlichen Verflechtungen und raumstrukturellen Gegebenheiten in der Region Osthessen widerspiegelt und darüber hinaus auch den allgemeinen raumplanerischen Erfordernissen gänzlich zuwiderläuft, begründen wir im Einzelnen wie folgt:

Überwiegende Orientierung der Bevölkerung:

Die vorherrschende Orientierungsrichtung der Bevölkerung in den o.g. Kommunen, die zwar letztlich auch auf der Erreichbarkeit der Mittelzentren mit dem MIV und ÖPNV fußt, blieb bei der Bestimmung der Mittelbereiche gänzlich unberücksichtigt. Wie die

⁹ GREIVING ET AL. (2015): Reform der Zentrale-Orte-Konzepte in den Ländern und Folgen für Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge. Gutachten erstellt im Auftrag des BMVI/BBSR. Bonn.

nachfolgenden Ausführungen belegen, offenbaren die tatsächlichen funktionsräumlichen Verflechtungen der o.g. Kommunen, dass sie eindeutig dem Mittelbereich der Stadt Fulda zuzuordnen sind. Im Entwurf werden die Kommunen hingegen den Mittelzentren Hünfeld, Lauterbach bzw. Schlüchtern zugeordnet, was aus unserer Sicht einer "Aufhebung" bzw. Missachtung ihrer zentralörtlichen Orientierung gleichkommt.

II. Bedeutung Fuldas als regionales Arbeitsmarktzentrum:

Ein plausibler und geeigneter Proxy-Indikator zur Abbildung sozioökonomischer Verflechtungen stellen Pendlerbeziehungen dar. Mehrere Studien belegen, dass auch andere Versorgungsbeziehungen, wie bspw. im Gesundheits- und Bildungswesen, in hohem Maße mit Pendlerverflechtungen korrelieren (siehe Punkt III). Die Analyse der Pendlerverflechtungen/-ströme (→ Auspendler) der o.g. Gemeinden offenbart folgendes: Zum einen verbleibt die überwiegende Mehrzahl der Auspendler im Landkreis Fulda, und zum anderen pendeln beträchtlich mehr Pendler aus den Kommunen in die Stadt Fulda als in die im Entwurf jeweils neu zugewiesenen Mittelzentren. So weist bspw. die Gemeinde Neuhof (Stand: 06/2015) 1.584 Auspendler in die Stadt Fulda und nur 113 Auspendler nach Schlüchtern auf (siehe Abbildung 1, Anhang). Dies zeigt nicht nur, dass alle sieben Kommunen direkt auf das Oberzentrum Fulda ausgerichtet sind, es bedeutet im Umkehrschluss auch, dass die ihnen im Entwurf zugewiesenen Mittelzentren in der Realität nur eine sehr geringe Gravitationswirkung auf sie ausüben.

III. Versorgungs- und Zuständigkeitsverflechtungen ("verordnete Verflechtungen"):

TERFRÜCHTE (2016: 101f.)¹⁰ weist in diesem Kontext darauf hin, dass Pendlerverflechtungen nur einen eingeschränkten Erklärungsgehalt für Versorgungsverflechtungen haben. Um den Versorgungsverflechtungen bei der Bestimmung von Mittelbereichen Rechnung tragen zu können, empfiehlt er neben Pendlerverflechtungen auch auf sog. Zuständigkeitsverflechtungen zurückzugreifen. Zu diesen zählt exemplarisch die Zugehörigkeit zu einem Kreis oder Gerichtsbezirk. Da Kreissitze ebenso zentralörtlich relevante Verwaltungseinrichtungen aufweisen (Gerichte, Finanzamt, Schulamt, etc.), lassen die Zuständigkeitsverflechtungen weitere wertvolle Rückschlüsse auf die zentralörtliche "Orientierung" der Bevölkerung zu (siehe Punkt I). Insbesondere im Falle der Kommunen Bad Salzschlirf, Flieden, Kalbach und Neuhof wurde diese Verwaltungskongruenz (Quell- und Zielkommune befinden sich im selben Landkreis) bei der Herleitung der Mittelbreiche nicht berücksichtigt.

Einen weiteren Vorteil, den die Berücksichtigung von Verwaltungsverflechtungen bei der Abgrenzung von Versorgungsbereichen (und somit auch Mittelbereichen) mit sich bringt, sieht TERFRÜCHTE (2016: 102) darin, dass dadurch Inkongruenzen zwischen Mittel- bzw. Oberbereichen und Kreisen bzw. Regierungsbezirken vorgebeugt werden kann. Eine nachträgliche Anpassung empirisch abgeleiteter Verflechtungsbereiche an die Verwaltungsgrenzen zur Festlegung von Versorgungsbereiche müsste dann weniger häufig durchgeführt werden.

Wie die Realität zeigt, orientiert sich eine Vielzahl an relevanten Versorgungsbereichen/– gebieten und Zuständigkeitsbereichen an der Gebietskulisse des Landkreises Fulda (und somit dem Mittelbereich der Stadt Fulda) bzw. an den gegebenen administrativen Grenzen. Zu diesen zählen u.a.:

 der Versorgungsbereich der ambulanten ärztlichen Versorgung, der sich an den derzeitig ausgewiesenen Mittelbereichen orientiert,

¹⁰ TERFRÜCHTE (2016): Empirische Befunde zum Zentrale-Orte-System in Nordrhein-Westfalen. ARL

Schreiben vom 09.06.2020, Seite 7

 der Zuschnitt der Versorgungsgebiete (VG) der Krankenhausplanung in Hessen (→ stationäre Behandlungskapazitäten): Die kreisangehörigen Kommunen Flieden, Neuhof und Kalbach gehören zum VG Fulda – Bad Hersfeld, während die Stadt Schlüchtern dem VG Frankfurt –Offenbach zugewiesen ist,

das Versorgungs-/Einzugsgebiet des Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV): Nach

- dem hessischen ÖPNV-Gesetz ist der Landkreis Fulda Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (exkl. Gebiet der Stadt). Das Linien-und Haltestellennetz der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft (LNG) Fulda beschränkt sich daher bis auf eine Ausnahme (Linie 77 bis Geisa im benachbarten Wartburgkreis) auf das Gebiet des Landkreises Fulda. Wie weiter oben bereits dargelegt, findet sich im vorliegenden Entwurf in der Begründung zu Ziel 5.2.2-1 der Hinweis bzw. das raumordnerische Ziel, dass die jeweiligen Mittelbereiche täglich mehrfach von jedem Ortsteil einer Gemeinde in ca. 45 Minuten mit dem ÖPNV erreichbar sein sollen. Grundsätzlich begrüßen wir die Empfehlung der Expertenkommission ZORa, die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV bei der Festlegung der Mittelbereiche mit zu berücksichtigen. Wie aus der Erreichbarkeitsanalyse der HA für den ÖPNV hervorgeht, weisen jedoch lediglich vier (!) der 62 Orts- bzw. Stadtteile der eingangs genannten Kommunen bessere Verbindungen mit dem ÖPNV in das im Entwurf jeweils neu zugewiesene Mittelzentren auf, und zwar (vgl. HA 2020b: 120ff.): a) Bad Salzschlirf → Lauterbach, b) Struth (Flieden) → Schlüchtern, c) Mittelkalbach (Kalbach) → Schlüchtern und d) Niederkalbach (Kalbach) → Schlüchtern. Dieser Sachverhalt ist nicht nur ein weiterer Beleg dafür, dass die im Entwurf vorgenommene Mittelbereichsabgrenzung nicht den tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen der Kommunen bzw. ihrer Ausrichtung auf die Stadt Fulda entspricht, sondern offenbart zugleich auch die methodischen Schwächen bei der Herleitung der Mittelbereiche.
- weitere bedeutende Versorgungs- / Zuständigkeitsbereiche: Schulamtsbezirke,
 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit, etc.

GREIVING ET AL. (2015: 122) verweisen in diesem Kontext auch auf den Raumordnungsbericht 1972, der hier wie folgt argumentiert: "Der Grundsatz der kommunalen Neugliederung, den örtlichen Verflechtungsbereich nicht durch kommunale Grenzen zu durchschneiden, bedeutet, auf die Neugliederung der Kreise übertragen, dass die Versorgungsverflechtungen im Mittelbereich möglichst nicht durch Kreisgrenzen durchschnitten werden sollten." GREIVING ET AL. leiten daraus zu Recht ab, dass dies im Umkehrschluss für die Abgrenzung von Mittelbereichen bedeutend muss, dass möglichst keine bestehenden Kreisgrenzen durchschnitten werden.

IV. Ebene der Regionalplanung:

Der Entwurf sieht vor, die auf Grundlage der Erreichbarkeit mit dem MIV jeweils "neu" definierten Mittelbereiche nicht nur kreis-, sondern auch regierungsbezirksübergreifend auszuweisen. Dieses Novum stellt unserer Auffassung nach einen Eingriff in die nachgelagerte planerische Ebene der Regionalplanung dar, da es in gewisser Weise ihre formalen Steuerungsmöglichkeiten mindert. Es erfolgt zwar der Hinweis, dass seitens der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse die Möglichkeit einer Revidierung/Modifizierung besteht, das Prozedere bzw. die Voraussetzungen hierzu werden jedoch nicht näher erläutert.

V. Räumlich-geographische und kulturelle Zugehörigkeit:

Der Höhenzug Distelrasen stellt nicht nur eine geographische Grenze (Wasserscheide) dar, sondern er beschreibt auch eine kulturhistorische Trennlinie zwischen dem Landkreis Fulda und dem Main-Kinzig-Kreis. Eine Zuordnung der Kommunen Flieden, Neuhof und Kalbach zum Mittelbereich der Stadt Schlüchtern würde demzufolge ihre enge Anbindung an die Stadt Fulda und ihrer Verortung im Landkreis Fulda negieren.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass eine Mittelbereichsabgrenzung, die methodisch einzig und allein auf der Erreichbarkeit der Mittelzentren mit dem MIV basiert, den sozioökonomischen Gegebenheiten und funktionsräumlichen Verflechtungen in der Region Osthessen in keiner Weise gerecht wird. Erforderlich wäre hier vielmehr eine raumstrukturell differenzierte Betrachtung, welche zuvorderst die vorherrschende / überwiegende Orientierungsrichtung der Bevölkerung in den betroffenen Kommunen des Landkreises Fulda sowie die anderen zuvor genannten Abgrenzungskriterien hinlänglich berücksichtigt. Wir lehnen daher mit aller Entschiedenheit die im Entwurf vorgenommene Abgrenzung der Mittelbereiche ab. Damit die Stadt Fulda auch künftig ihrem Entwicklungs- und Versorgungsauftrag in der Region Osthessen hinreichend gerecht werden kann, fordern wir mit Nachdruck eine Änderung des Entwurfs, in Form der Beibehaltung der aktuellen Mittelbereichsabgrenzung in der Region Osthessen.

III. Finanzielle Auswirkungen der Neuabgrenzungen der Strukturräume

Die beschriebenen Änderungen des vorliegenden Entwurfs des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 gegenüber dem bisher gültigen LEP 2000 haben erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Fulda und seine kreisangehörigen Kommunen:

Einwohnerveredelung im Rahmen des KFA¹¹

Gemäß § 20 HFAG (2) erhalten kreisangehörige Gemeinden, die im Ländlichen Raum liegen, einen Ergänzungsansatz in Höhe von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl. Im bisherigen LEP 2000 waren alle Einwohner des Landkreises Fulda (rund 221.000) dem Ländlichen Raum zugeordnet. Der vorliegende Entwurf des LEP 2020 sieht nun vor, sechs Kommunen mit einer Einwohnerzahl von rund 130.000 Einwohnern dem Verdichteten Raum zuzuordnen. Daraus resultiert, dass sowohl für den Landkreis Fulda, als auch für die Kommunen des Verdichteten Raums der Ergänzungsansatz nach § 20 (2) HFAG entfällt. Der Wegfall der sogenannten Einwohnerveredelung in Höhe von 3% schlägt sich besonders auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen (SZW) nieder. Hochrechnungen auf Grundlage der vorläufigen Festsetzung 2020 ergeben einen Rückgang der Schlüsselzuweisungen von rund 2,2 Mio. € für den Landkreis Fulda. Die sechs betroffenen kreisangehörigen Kommunen müssen mit Einnahmeeinbußen bei den SZW von rund 3,1 Mio. € 12 rechnen.

Die Berechnungen wurden auf Grundlage der vorläufigen Festsetzung 2020 vorgenommen. Die ermittelten Beträge sind Näherungswerte, da landesweite Auswirkungen wie z.B. Veränderung der Gesamtschlüsselmasse des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) nicht in die Berechnung mit einbezogen werden können.

¹² Die Zusammensetzung der Gesamtsumme (3,1 Mio. €) ist in Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis Fulda dargestellt.

• Wegfall der Investitionsstrukturpauschale

Gemäß § 46 (1) HFAG erhalten kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum jährlich eine Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum. Die betroffenen Kommunen, die im Entwurf des LEP 2020 nicht mehr dem Ländlichen Raum zugeordnet sind, haben im Jahr 2019 eine pauschale Investitionsförderung in Höhe von 1,17 Mio. € erhalten. In Zukunft wird diese Einnahmequelle aufgrund der Vorgaben des § 46 (1) HFAG in Gänze wegfallen.

Wegfall der Zulassungsvoraussetzung für Förderprogramme des Ländlichen Raums
Die Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Bestandteil der LEADER-Region Fulda Südwest. Die LEADER-Gebietskulisse ist
ausschließlich dem Ländlichen Raum vorbehalten und orientiert sich an den Vorgaben des
Landesentwicklungsplans. Sollten die drei genannten Gemeinden aufgrund ihrer Lage an
der Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda nicht mehr dem Ländlichen Raum
zugeordnet werden, entfällt somit auch die Möglichkeit zur Teilnahme an den LEADERFördermaßnahmen, die speziell zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums
dienen.

Neben dem LEADER-Programm gibt es eine Vielzahl weiterer Förderinstrumente, die ausschließlich dem Ländlichen Raum vorbehalten sind bzw. den Antragstellern im Ländlichen Raum höhere Förderquoten und besser Konditionen zur Verfügung stellen.

Eine Übersicht der finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Fulda sowie seiner kreisangehörigen Kommunen, die von der geplanten Änderung der Strukturräume unmittelbar finanzielle Beeinträchtigungen erwarten müssen, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA). Die Berechnungen wurden auf Grundlage der vorläufigen Festsetzung 2020 vorgenommen. Die ermittelten Beträge sind Näherungswerte, da landesweite Auswirkungen wie z.B. die Veränderung der Gesamtschlüsselmasse des KFA nicht in die Berechnung mit einbezogen werden können.

	Schlüssel- zuweisungen	Investitions- pauschale	Gesamt
Landkreis Fulda	-2.218 T€		-2.218 T€
Gemeinden	-3.101 T€	-1.172 T€	-4.273 T€
Neuhof	-306 T€	-144 T€	-450 T€
Flieden	-244 T€	-141 T€	-385 T€
Eichenzell	-311 T€	-66 T€	-377 T€
Fulda	-1.935 T€	-450 T€	-2.385 T€
Künzell	-155 T€	-231 T€	-386 T€
Petersberg	-150 T€	-140 T€	-290 T€
Kreisangehöriger Raum	-5.319 T€	-1.172 T€	-6.491 T€

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis Fulda

Abschließend lässt sich festhalten, dass die vorgesehenen Änderungen des LEP zwangsläufig auch unmittelbare finanzielle Folgen mit sich führen, da die Mechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs direkt mit den Raumzuordnungen des LEP verknüpft sind (siehe §3 (4) HFAG). Ziel des LEP sollte es sein, die Entwicklungspotentiale einzelner Regionen zu identifizieren und diese auch zu fördern. Wenn jedoch eine "Hochstufung" ländlicher Regionen zum Verdichteten Raum dazu führt, dass genau diese Kommunen erhebliche finanzielle Einbußen zu erwarten haben, wird das angestrebte Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu gewährleisten, wohl kaum realisierbar sein. Eine Schlechterstellung der finanziellen Ausstattung der Kommunen im Rahmen des KFA darf nicht aufgrund einer neuen Raumzuordnung im LEP 2020 erfolgen. Der KFA, der eine gegenwartsbezogene und bedarfsorientierte Finanzausstattung gewährleisten soll, kann nicht mit einem auf zukünftige Entwicklungen ausgelegten LEP verknüpft werden. Eine Entkoppelung dieser zeitlich unterschiedlich ausgerichteten Systeme würde diese Problematik entschärfen.

In § 3(4) HFAG wird für die Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionen sowie der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Strukturraum auf den Landesentwicklungsplan in der am 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres geltenden Fassung verwiesen. In einem ersten Schritt müsste § 3(4) HFAG dahingehen geändert werden, dass der Verweis auf den LEP Hessen 2000 (3. Fassung vom 11.09.2018) festgeschrieben wird, um den Status quo zu erhalten. In einem zweiten Schritt könnte im Rahmen der Evaluierung des KFA zum Jahr 2023 eine Entkopplung beider Systeme vorgenommen werden, ohne finanzielle Beeinträchtigungen der kommunalen Familie aufgrund der zeitlich versetzten Normierungen des LEP und des KFA zu riskieren.

IV. Allgemeine Anregung

Beantwortung der Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15.01.2020 wurden den kommunalen Gebietskörperschaften der Entwurf des LEP Hessen 2020 im Rahmen der Beteiligung gemäß §4(3) Satz 2 HLPG übersandt und die Möglichkeit eröffnet, Stellung zu dem Entwurf zu nehmen. Mit gleichem Schreiben wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung der Stellungnahme nicht vorgesehen ist, stattdessen lediglich eine Eingangsbestätigung erfolgt. Diese Tatsache wird der Wichtigkeit und Tragweite der Änderung des LEP in keiner Weise gerecht. Eine aktive Beteiligung lebt von einem gegenseitigen Austausch von Argumenten und Sichtweisen und ist für die Berücksichtigung der Belange der Kommunen vor Ort, insbesondere wenn sie erheblich von den Auswirkungen betroffen sind, unerlässlich. Für einen konstruktiven Austausch stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Zusammenfassend fordert der Landkreis Fulda:

- Zuordnung der Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell zum Ländlichen Raum
- Vermeidung einer Insellage der Kommunen Fulda, Petersberg und Künzell. In Anlehnung an die umliegenden Strukturräume ist eine Zuordnung zum Ländlichen Raum vorzunehmen.
- Beibehaltung der aktuellen Mittelbereichsabgrenzung in der Region Osthessen unter dem Eindruck einer angemessenen Berücksichtigung der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung in den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Fulda
- Keine Schlechterstellung der finanziellen Zuweisungen im Rahmen des KFA aufgrund geänderter Zuordnungen der Strukturräume im LEP.
- Änderung des §3 (4) HFAG: Fixierung des Status quo bei der Verknüpfung des HFAG mit dem Landesentwicklungsplan → Verweis auf LEP Hessen 2000 (3. Fassung vom 11.09.2018) festschreiben. (Befristung bis zur Evaluierung des KFA im Jahr 2023)
- Entkopplung des gegenwartsbezogenen und bedarfsorientierten KFA von einem auf zukünftige Entwicklungen ausgelegten LEP im Rahmen der Evaluierung des KFA

Mit freundlichen Grüßen

Woide Landrat

Anhang

Darstellung der Pendlerverflechtungen

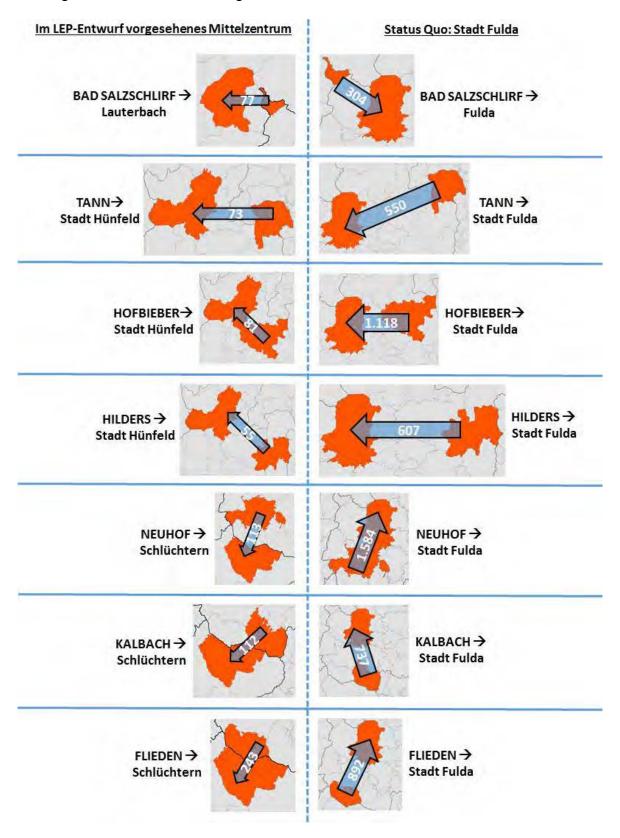


Abbildung 1: Pendlerverflechtungen (Stand: 06/2015) der Kommunen Bad Salzschlirf, Flieden, Hofbieber, Hilders, Kalbach, Neuhof und Tann mit der Stadt Fulda und Schlüchtern (Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Daten der Bundesagentur für Arbeit)

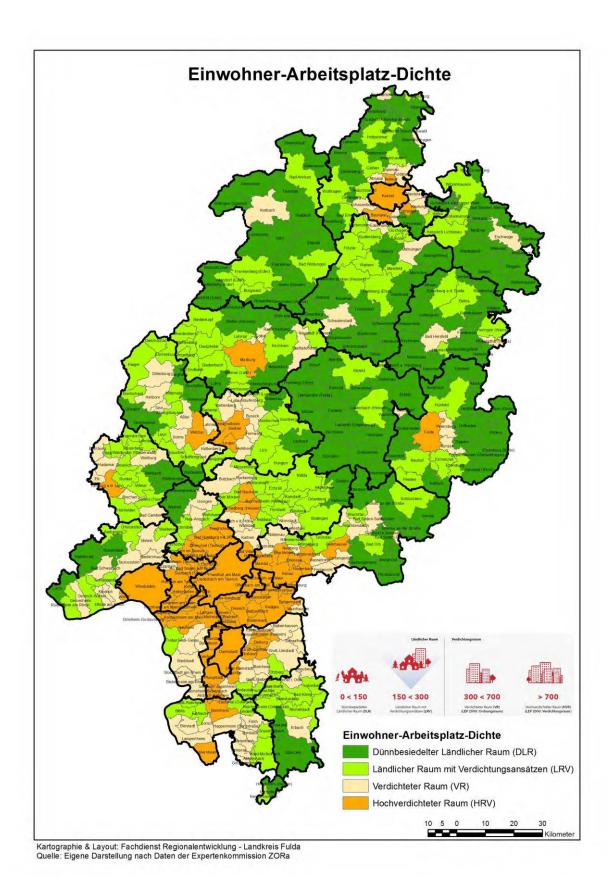


Abbildung 2: Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (EAD) in den hessischen Kommunen



Landkreis Fulda · Postfach 16 54 · 36006 Fulda

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Herrn Minister Tarek Al-Wazir Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Verwaltungsleitung

Auskunft erteilt: Herr Jahn

Zimmer-Nr.: 206

Telefon: (06 61) 60 06-9022 Telefax: (06 61) 60 06-9009

E-Mail: manuel.jahn@landkreis-fulda.de

Fulda, 29.12.2020

Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel (Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000)

Neufassung von Planziffern – Durchführung der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung Ihr Schreiben vom 16.11.2020; Az.: I1-093-c-38-05

Sehr geehrter Herr Minister Al-Wazir,

von Seiten des Landkreises Fulda nehmen wir im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Änderungen des Entwurfs der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wie folgt Stellung:

Zu Planziffer 5.1 - Zentralörtliches System

Die Änderungen hinsichtlich der Abgrenzung der Mittelbereiche (siehe Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche und Anhang C: Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche) werden sehr begrüßt. Da beutende Leistungen der Daseinsvorsage wie Schulversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und allgemeine Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegt, kommt den Landkreisgrenzen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche nun zu Recht ein hohes Gewicht zu. Durch diese Berücksichtigung wird der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung Rechnung getragen, die alleine durch das Kriterium "Erreichbarkeit mit dem Motorisierten Individualverkehr" nicht im ausreichenden Maß zur Geltung gebracht werden konnte.

Zu Planziffer 4.2 Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung
Leider haben die umfangreichen Ausführungen unserer Stellungnahme zur Planziffer 4.2 vom
09.06.2020 keinen Einklang in die Änderung des Entwurfs der 4. Änderung des LEP Hessen

09.06.2020 keinen Einklang in die Änderung des Entwurfs der 4. Änderung des LEP Hessen gefunden. Insbesondere bei der Zuordnung der Kommunen entlang der Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda zum Hochverdichteten Raum bzw. zum Verdichteten Raum wurde keine Änderung vorgenommen.



Telefon: (06 61) 60 06-0 Fax. (06 61) 60 06-10 99 Internet: www.landkreis-fulda.de E-Mail buergerservice@landkreis-fulda.de

Bankverbindung Sparkasse Fulda IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17 BIC/SWIFT; HELADEF1FDS







Der Entwurf des Landesentwicklungsplans enthält auf Seite 24 folgende Aussage zur überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda:

"Dagegen wurde aufgrund der bisherigen Entwicklung, des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der A 66, und Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau-Fulda) entlang der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda der Hochverdichtete Raum bzw. der Verdichtete Raum erweitert, weil von der verbesserten Erreichbarkeit Entwicklungsimpulse ausgehen und der Raum Fulda in besonderem Maße zur Entlastung der Region RheinMain beitragen kann."

Vor diesem Hintergrund sollte allen Kommunen innerhalb dieser Entwicklungsachse im Rahmen der Regionalplanung die bauleitplanerische Möglichkeit eingeräumt werden, ihre gewerblichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen über das allgemein für sie geltende Maß hinaus den Zielen der Entwicklungsachse anzupassen.

Zu diesem Zweck sollte in den neuen Landesentwicklungsplan folgende Regelung aufgenommen werden:

"Bei Kommunen innerhalb der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda wird die Regionalplanung ermächtigt, über den allgemein geltenden regionalplanerischen Rahmen der Bauleitplanung hinaus, besondere gewerbliche und siedlungsstrukturelle bauplanungsrechtliche Festsetzungen zuzulassen."

Finanzielle Auswirkungen

Insbesondere im Hinblick dessen, dass keine Änderungen bezüglich der Neuabgrenzung der Strukturräume entlang der Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda vorgenommen wurde, möchten wir an dieser Stelle auf den Gliederungspunkt III. unserer Stellungnahme vom 09.06.2020 verweisen. Die Änderungen des vorliegenden Entwurfs des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 gegenüber dem bisher gültigen LEP 2000 haben erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Fulda und seine kreisangehörigen Kommunen. Eine geänderte Zuordnung der Strukturräume im LEP darf keine Schlechterstellung der finanziellen Zuweisungen im Rahmen des KFA mit sich führen.

Mit freundlichen Grüßen

Woide Landrat Von: <u>Claus Junghenn</u>
An: <u>Schnier, Heike (HLT)</u>

Cc: <u>Eisert, Martina (HLT); "buergermeister@battenberg-eder.de"</u>

Betreff: AW: Einladung zur mündlichen Anhörung zum Thema Landesentwicklungsplan

Datum: Donnerstag, 20. Mai 2021 08:48:19

Anlagen: <u>image001.png</u>

image002.png image003.png image004.png image005.png

2020-03-18-Stellungnahme LEP2020 MZ A-B.pdf

Sehr geehrte Frau Schnier,

wie auch schon tel. besprochen, verweise ich auf die gemeinsame Stellungnahme der Stadt Battenberg und der Gemeinde Allendorf vom 18.03.20 (siehe Anlage).

Die hier unsererseits unterbreiteten Vorschläge zur Gestaltung des LEP wurden umgesetzt, so dass bei der erneuten Beteiligung im Dezember 2020 keine weitere

Stellungnahme seitens des Mittelzentrums Allendorf/Battenberg abgegeben wurde.

Insofern würden mein Kollege Christian Klein und ich auf die Teilnahme an der mdl. Anhörung verzichten. Sollte aus Ihrer Sicht eine Teilnahme erforderlich erscheinen, teilen Sie uns das doch bitte mit.

Ebenso wären wir für eine kurze Bestätigung der Nicht-Teilnahme dankbar.

MfG

Claus Junghenn

Claus Junghenn Bürgermeister Gemeinde Allendorf (Eder) Schulstraße 5 35108 Allendorf (Eder)

Telefon: 06452/9131-34 bzw. 35

Telefax: 06452/9131-20

Email: claus.junghenn@allendorf-eder.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken





Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder)
Schulstraße 5
35108 Allendorf (Eder)
Tel.: 06452 9131-0

Tel.: 06452 9131-0 Fax: 06452 9131-20 gemeindevorstand@allendorf-eder.de

Mittelzentrum Allendorf (Eder) / Battenberg (Eder)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abteilung I, Landesentwicklung, Energie Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Sachbearbeiter: Herr Koch Gemeinde Allendorf (Eder) oliver.koch@allendorf-eder.de

Tel.: (0 64 52) 91 31 - 12

Allendorf (Eder), 25.03.2020

Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und großflächiger Einzelhandel (Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000) hier: Durchführung der Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und großflächiger Einzelhandel (Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000) haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Allendorf (Eder) und die Stadt Battenberg (Eder) begrüßen die Festsetzung als **Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (L III)** ausdrücklich.

Da sich die beiden Kommunen die Funktionen eines Mittelzentrums teilen, wird angeregt, einen gemeinsamen Mittelbereich auszuweisen, statt getrennter Mittelbereiche.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder)

Der Magistrat der Stadt Battenberg (Eder)

Claus Junghenn Bürgermeister Christian Klein Bürgermeister



Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt
HESSISCHER LANDTAG
AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN
SCHLOSSPLATZ 1-3
D-65183 WIESBADEN



DR. MICHAEL MIEDNER

INSTITUT FÜR GEOGRAPHIE UND REGIONALFORSCHUNG

Postanschrift: Universitätsstraße 65-67 9020 Klagenfurt Austria T +43 (0) 463 2700-3214

F +43 (0) 463 2700-993214 M Michael.miessner@aau.at

Klagenfurt, 07. Juni 2021

Stellungnahme zum "Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich, dass ich auf Einladung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtages zum Landesentwicklungsplan Hessen Stellung nehmen kann.

Der neue Landesentwicklungsplan Hessen hat sich zum Ziel gesetzt "[z]ur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen [...] das Land Hessen in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich" zu entwickeln (4.2.1-1 (G)). Dazu wurde zum einen die Raumgliederung angepasst, das Zentrale Orte-System überarbeitet und eine Verbesserung der Nahversorgung durch den Einzelhandel angestrebt. In meiner Stellungnahme möchte ich auf die ersten beiden Aspekte eingehen und deutlich machen, inwiefern die Maßnahmen geeignet sind, regionale Disparitäten in Hessen abzubauen und somit zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Land beizutragen.

Der Abbau regionaler Disparitäten erscheint mir deshalb als eines der zentralen Herausforderungen der hessischen Landesplanung, weil jüngst zwei Studien zu dem Ergebnis kamen, dass die regionalen Disparitäten in Hessen in den vergangenen Jahren verfestigt, jedoch nicht abgebaut wurden (Kallert u.a. 2020; Fina/Heider 2021).

1. Raumkategorien:

Als ein bedeutender Grundsatz des Landesentwicklungsplanes wird das "Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung" bezeichnet, um so die "regionsspezifischen Entwicklungspotenziale" auszuschöpfen und zugleich "den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung" zu tragen (4.2.1-4 (G)). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Stärkung der endogenen Potentiale angesichts der sehr unterschiedlichen Potentiale in den Regionen und aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen jedoch nicht zu einem





Abbau regionaler Disparitäten führt, sondern diese eher weiter vertieft. So sind die regionsspezifischen Potentiale in der Metropole Frankfurt wesentlich vielfältiger und in größerer Zahl vorhanden als in den ländlichen Regionen Mittel- oder Nordhessens. Entsprechend wird die Verfolgung dieses Grundsatzes die Disparitäten in Hessen nicht lindern können, sondern diese eher akzentuieren.

Der dichotomen regionalen Entwicklung in Hessen wird auch mit den Grundsätzen und Zielen für die Verdichtungsräume und ländlichen Räume Rechnung getragen. Die "Funktions- und Leistungsfähigkeit der Verdichtungsräume (Hochverdichteter Raum und Verdichteter Raum) soll als eine wesentliche Grundlage der weiteren Entwicklung des Landes erhalten und ausgebaut werden." (4.2.3.-1 (G)). Die Verdichtungsräume sind unbestritten die Motoren der ökonomischen Entwicklung Hessens. Dennoch wird die mit diesem Grundsatz angestrebte Förderung der Verdichtungsräume die Kluft zwischen den ländlichen Regionen und Verdichtungsräumen nicht lindern. Noch verstärkt wird diese räumliche Konzentrationspolitik im Landesentwicklungsplan durch den Grundsatz 4.2.3-7 (G): "Die Hochverdichteten Räume als Kernräume des Verdichtungsraumes sollen als herausragende Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume gesichert und gestärkt werden. Sie sollen zu leistungsfähigen Räumen, die im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen können, weiterentwickelt werden." Der Landesentwicklungsplan vollzieht damit die ohnehin stattfindende Konzentration ökonomischer Aktivitäten auf die Verdichtungsräume (insbesondere Frankfurt und das Rhein-Main-Gebiet) konzeptionell nach. Für ländliche Regionen wird hingegen darauf abgezielt die (wenigen) "vorhanden Potenziale [zu] nutzen" (4.2.1-4 (G)). Im Übrigen sind die Formulierungen für ländliche Räume wesentlich defensiver: Hier geht es darum, "Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst [zu] erhalten und bestehende Defizite" abzubauen (4.2.4-4 (G); Herv. M.M.). Es geht also gar nicht um einen Abbau von Disparitäten, sondern nur darum, den Status-quo in ländlichen Regionen zu erhalten. Die Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs durch "alternative Bedienformen" stellt sogar einen Rückbau wohlfahrtsstaatlicher Leistungen dar. Insgesamt wird also durch die Grundsätze, die vom Landesentwicklungsplan für Verdichtungsräume und ländliche Räume formuliert werden, ein Abbau bestehender Disparitäten kaum möglich sein.

2. Zentrale Orte-System

Mit dem Zentrale Orte-System soll sichergestellt werden, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner mit Gütern und Dienstleistungen in "zumutbarer Entfernung" (5.1-3 (Z)) versorgt werden. Was dabei als "zumutbar' gilt, wird im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt und lässt damit erheblichen Auslegungsspielraum. Dass dieser auch genutzt wird, macht bereits die Karte zur Verteilung der Zentralen Orte in Hessen (Abbildung 4) deutlich. Die Entfernungen zu den Mittelzentren ist im Verflechtungsraum Frankfurt deutlich kürzer als im übrigen Hessen, insbesondere in Mittel- und Nordhessen. Aus diesem Grund ist die Erreichbarkeit von zentralörtlichen Funktionen im Land Hessen äußerst unterschiedlich und die Nutzungsmöglichkeiten entsprechend nicht für alle Bewohnerinnen und Bewohner gleichwertig.

Vor diesem Hintergrund sind die im Landesentwicklungsplan formulierten Hinweise zur Notwendigkeit in Mittelzentren mit schwacher zentralörtlicher Ausprägung darauf hinzuwirken, die zentralörtliche Infrastruktur auszubauen, zu verstehen. Dieses landesplanerisch wünschenswerte Ziel darf aber nicht nur im Landesentwicklungsplan festgehalten, sondern muss in den entsprechenden Fachpolitiken mit den notwendigen finanziellen Mitteln untersetzt werden.

Insgesamt zielt das Landesentwicklungsprogramm aus meiner Sicht zu stark auf die Stärkung der bestehenden Wachstumspotentiale ab und befördert damit indirekt regionale Disparitäten





in Hessen. Gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen und Bürger in allen Teilräumen können so meines Erachtens nicht erreicht werden. Vielmehr sollten die Förderungen für strukturschwache Regionen deutlich stärker in den Fokus der Landesentwicklung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Mießner

Viided Sig

Literatur:

Kallert, A./Belina, B./Mießner, M./Naumann, M. (2020): Gleichwertige Lebensverhältnisse? Zur Entwicklung ländlicher Räume in Hessen. Rosa Luxemburg-Stiftung, Berlin. Fina, S./Heider, B. (2021): Ungleiches Hessen. Wie können gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht werden? Friedrich Ebert-Stiftung, Wiesbaden.

DER BÜRGERMEISTER KURSTADT BAD ORB



Heilbad im Naturpark Spessart Herz * Kreislauf * Rheuma

Hausanschrift:

Frankfurter Straße 2 63619 Bad Orb im Spessart E-Mail: stadt@bad-orb.de Telefon: (0 60 52) 86-0 Telefax: (0 60 52) 86-2 02

Kurstadt Bad Orb * Postfach 13 40 * 63613 Bad Orb

Einschreiben/Rückschein

Hessischer Landtag

Ausschuss für Wirtschaft, Energie,

Verkehr und Wohnen

Vorab per Mail an:

h.schnier@ltg.hessen.de und

m.eisert@ltg.hes-sen.de.

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Sachbearbeiter: Roland Weiß

Zimmer-Nr.:

3.18

Durchwahl: **86-300**

E-Mail:

buergermeister@bad-orb.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag

von 14:00 bis 17:30 Uhr

Weitere telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 15:45 Uhr

Internet: www.bad-orb.de

Unser Zeichen: Datum:

Bgm 01.06.2021

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000

hier: Zustimmung durch den Hessischen Landtag

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Ihr Schreiben vom 12. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Offenlegung und Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Handel – (4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000)

(2. Beteiligung). <u>Die hierin enthaltenen Anregungen wurden bisher nicht berücksichtigt und blieben</u> bisher unbeantwortet.

1 Vorbemerkungen

Zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel (4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020) einschl. Begründung und Umweltbericht konnten bis einschl. 26.06.2020 Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Konten der Stadtkasse Bad Orb:

Kreissparkasse Gelnhausen

VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG

IBAN: DE26 5079 0000 0008 5023 15 BIC: GENODE51GEL Steuernummer: 019 226 02211 USt-IdNr.: DE113525494

IBAN: DE82 5075 0094 0001 0001 71 BIC: HELADEF1GEL Nach Auswertung der von den Städten und Gemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen werden im Hinblick auf die Planziffern

• 4.2.1-6 (Z): Regionalplanerische Mindestdichtwerte in Wohneinheiten je ha,

• 5.1: Zentralörtliches System (Mittelbereichsabgrenzung),

• 5.2.1-2 (Z): Oberzentren (Oberzentrale Kooperation),

• 6-3 (Z), 6-5 (Z): Großflächiger Einzelhandel (Integrationsgebot, Herstellerdirektverkaufszentren)

nebst jeweiliger Begründung Änderungen zum Entwurf der 4. Änderung des LEP (Landesentwicklungsplan) Hessen 2000 vorgenommen. Da ferner die Bezeichnung der Strukturräume mit der 4. Änderung des LEP geändert wird, werden die entsprechenden Begriffe in der 3.Änderung des LEP Hessen 2000 angepasst und dazu neue Planziffern 4.2.1-7 und 4.2.1-8 eingefügt.

Die Änderungen dienen insbesondere der Klarstellung sowie der Berücksichtigung bisher vorgebrachter inhaltlicher Anregungen und Bedenken. Da diese Änderungen zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen, ist in Bezug auf die Änderungen gemäß § 9 Abs.3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (2. Beteiligung). Dies dient der Transparenz und ist aus verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich.

Eine Änderung oder Ergänzung des Umweltberichtes ist nicht erforderlich, da mit der Neufassung bzw. Änderung der Planziffern keine neuen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die in der 2. Beteiligung vorgenommenen Änderungen sind rot oder als gestrichen markiert. Es können nur Anregungen und Hinweise zu den Änderungen vorgetragen werden.

Nachfolgend werden nur die Änderungsbereiche der 2.Beteiligung kommentiert und/oder eine Stellungnahme verfasst. Die bisherige Stellungnahme zur 1. Beteiligung wird nachfolgend nicht nochmal wiederholt.

• 4.2.1-6 (Z): Regionalplanerische Mindestdichtwerte in Wohneinheiten je ha

Auszug aus dem Entwurf der 2.Beteiligung

3.1 Die Planziffer 4.2.1-6 erhält folgende Fassung:

4.2.1-6 Änderung der Planziffer 3.2-3 (G) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000:

Die **Tabelle der** Planziffer 3.2-3 (**G**) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBI. S. 398), wird wie folgt gefasst:

"3.2-3 (G) Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden:

Region/Strukturraum		Basiswert	Gemeinde mit Funktion als	
			Ober- zentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
Südhessen	- Ballungsraum Frankfurt/Rhein-	40	60	45
	- Hochverdichteter Raum (HVR)	35	60	40
	- Verdichteter Raum (VR)	30	-	35
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	-	25
Nordhessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	25	35	30
	- Verdichteter Raum (VR)	23	-	23 -
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	20	25 -	20
Mittelhessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	25	30	30
	- Verdichteter Raum (VR)	23	25	25
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	20	-	20

Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha

Anmerkung: Ländlicher Raum umfasst sowohl den Dünn besiedelten Ländlichen Raum (DLR) als auch den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV)"

Begründung zu 4.2.1-6:

In den letzten Jahren wurden in regelmäßigen Abständen Bevölkerungsvorausschätzungen durchgeführt. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsentwicklung und Wohnflächenbedarf ist Wohnsiedlungsflächenbedarf für Städte und Gemeinden bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Die regionalplanerischen Dichtewerte werden von der Regionalplanung zur Ermittlung des maximalen Bedarfs an Wohnsiedlungsfläche angesetzt. Die genannten Basiswerte stellen jeweils die Untergrenze für die Berechnung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs dar. Die Kalkulation mit höheren Dichtewerten ist seitens der Regionalplanung möglich. Die regionalplanerischen Mindestdichtewerte Berechnungsgrundlage für den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden. Den Kommunen verbleibt ein hinreichender Planungsspielraum, da die Mindestdichtewerte von den Städten und Gemeinden und daher nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind.

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Abstufung der raumordnerischen Zielvorgabe (Z) auf einen raumordnerischen Grundsatz (G)

wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist rechtlich klarzustellen, ob nach Inkrafttreten der 4. Änderung des LEP's dieser Grundsatz 3.2-3 (G) für die kommunale Bauleitplanung ausschlaggebend ist, oder weiterhin die im

Regionalplan Südhessen 2010 formulierte Zielvorgabe Z 3.4.1-9. Hier besteht zunächst ein eklatanter

Widerspruch, da die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs.4 BauGB zwingend an die Ziele der

Raumordnung anzupassen ist. Zur Raumordnung gehören der Landesentwicklungsplan und die

Regionalpläne. Für den Planungshorizont, in dem die rechtskräftige 4. Änderung des

Landesentwicklungsplanes und der Regionalplan Südhessen 2010 für die Kommunen angewendet werden müssen, ergibt sich dieser inhaltliche und rechtliche Widerspruch. Zu dieser Thematik bedarf

es daher einer rechtlichen Klarstellung und Information der betroffenen Kommunen.

Ansonsten werden die Kommunen durch die Änderungen in der Tabelle zu 3.2-3 (G) mit den

regionalplanerischen Mindestdichtewerten nicht tangiert.

Info:

Die weiteren unter 4.2.1-6, 4.2.1-7 und 4.2.1-8 aufgeführten Änderungen sind nur redaktioneller Art.

IBAN: DE82 5075 0094 0001 0001 71 BIC: HELADEF1GEL IBAN: DE26 5079 0000 0008 5023 15 BIC: GENODE51GEL **Steuernummer:** 019 226 02211 **USt-IdNr.:** DE113525494

Änderung 2

10

• 5.1: Zentralörtliches System (Mittelbereichsabgrenzung)

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung

5.1-5 (Z) Die Mittelbereiche sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt (Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche). In den Regionalplänen kann die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden.

- 5.1-56 (Z) Die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen ist zu prüfen.
- 5.1-67 (Z) Als Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren) sind in den Regionalplänen solche Kommunen zu bestimmen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung der Standortgemeinde sowie ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung in der Lage sind, die überörtlichen Aufgaben der

 Beteiligung – 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ENTWURF

Daseinsvorsorge in ihrem Verflechtungsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Die Unterzentren und Kleinzentren sowie ihre jeweiligen zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen. Zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung können von der Regionalplanung grundzentrale Kooperationen ausgewiesen werden.

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Aufnahme der Zielvorgabe 5.1-5 (Z) für die Abgrenzung der Mittelbereiche wird seitens der Kommunen zur Kenntnis genommen. Begrüßt wird die grundsätzliche Möglichkeit, dass in den Regionalplänen die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse Modifizierungen vorgenommen werden können.

Info:

Hierdurch ergeben sich Änderungen oder Auswirkungen für die Kommunen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche, siehe Text zur nachfolgenden Änderung 3. Die weiteren unter der Begründung zu 5.1-1 bis 5.1-7 aufgeführten Änderungen sind nur redaktioneller Art.

• Abb.4: Karte Zentrale Orte und Mittelbereiche

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung



Bisherige Kartendarstellung (Entwurf)



Konten der Stadtkasse Bad Orb:

Kreissparkasse Gelnhausen

IBAN: DE82 5075 0094 0001 0001 71 BIC: HELADEF1GEL VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG

IBAN: DE26 5079 0000 0008 5023 15 BIC: GENODE51GEL **Steuernummer:** 019 226 02211 **USt-IdNr.:** DE113525494

AV WVA 20/30 - Teil 1 Darüber filmaus konnen Verflechtungsbereiche sowohl multifunktional als auch für einzelne Versorgungsfunktionen ermittelt und administrative Abgrenzungen berücksichtigt werden.

Im hessischen zentralörtlichen System spiegelt die Abgrenzung der Mittelbereiche wider, wie gut Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wohnort aus bestimmte Angebote und Dienstleistungen wie beispielsweise Fachärzte, Einzelhandelsangebote, weiterführende Schulen oder auch Hallenbäder, Bibliotheken und Musikschulen erreichen können. Nach einem landesweit einheitlichen System wird deshalb eine Stadt bzw. eine Gemeinde dem jeweils am schnellsten erreichbaren Mittelzentrum zugeordnet, da im zentralörtlichen System jedes Mittelzentrum umliegende Städte und Gemeinden mitversorgt. Die Basis für das Kriterium "Erreichbarkeit" sind die Studien der Hessen Agentur (https://redaktion.hessenagentur.de/publication/2019/MIV_1004_komplett.pdf und https://redaktion.hessenagentur.de/publication/2019/OEPNV 1003 komplett.pdf).

Da bedeutende Leistungen der Daseinsvorsorge wie Schulversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und allgemeine Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegen, kommt den Landkreisgrenzen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche ein hohes Gewicht zu. Zudem wurden bei der Zuordnung von

 Beteiligung – 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ENTWURF 11

Grundzentren zu Mittelzentren innerhalb der Landkreise weitere Verflechtungskriterien wie die Schülerausrichtung und die ÖPNV - Anbindung herangezogen (siehe Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche und Anhang C: Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche).

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Gegenüber der bisherigen Zuordnung (Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach hatten jeweils einen eigenen ausgewiesenen Mittelbereich) sind die drei Kommunen nun als Mittelbereich in Kooperation zusammengefasst und ausgewiesen. Dies wird grundsätzlich begrüßt.

Info:

Um Mittelbereiche auf Basis von Erreichbarkeiten abgrenzen zu können, wurde für jeden Ortsteil die Fahrzeit mit dem motorisierten Individualverkehr zu den umliegenden hessischen Mittel- bzw. Oberzentren bestimmt (Erläuterungen zur Mittelbereichsabgrenzung aus dem Ergebnisbericht der Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (ZORa) Mai 2019).

Änderung 4

• 5.2.1-2 (Z): Oberzentren (Oberzentrale Kooperation)

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung

5.2 Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren

5.2.1-2 (Z) Als Oberzentren werden festgelegt:

Nordhessen: Kassel, Fulda

Mittelhessen: Gießen, -Wetzlar als oberzentrale Kooperation, Marburg

Südhessen: Hanau; Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main,

Wiesbaden

Das Oberzentrum Frankfurt am Main wird als Metropole von internationaler

Bedeutung festgelegt.

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Änderung der Zielvorgabe 5.2.1-2 (Z) wird seitens der Kommunen zur Kenntnis genommen.

Info:

Hierdurch ergeben sich keine Änderungen oder Auswirkungen für die Kommunen. Die weiteren unter der Begründung zu 5.1-1 bis 5.1-7 aufgeführten Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Steuernummer: 019 226 02211 **USt-IdNr.:** DE113525494

Änderung 5

• 6-3 (Z), 6-5 (Z): Großflächiger Einzelhandel (Integrationsgebot, Herstellerdirektverkaufszentren)

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung

5.1 Die Planziffer 6-3 erhält folgende Fassung:

6-3 (Z) Integrationsgebot:

- Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Ausnahmen sind möglich, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten festgelegt werden (teilintegrierte Standorte). Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte, Möbel- und Einrichtungshäuser sowie-Küchen- und Bad-/Sanitärfachmärkte), sind auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig.
- Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, sind die in der Begründung aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m², zu begrenzen.
- Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen.

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Änderung der Zielvorgabe 6-3 (Z) wird seitens der Kommunen zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgende Ergänzung der innenstadtrelevanten Sortimente wird begrüßt.

Auszug aus dem Entwurf der 2.Beteiligung

Innenstadtrelevante Sortimente für die Grundversorgung sind:

- o Nahrungs- und Genussmittel
- o Drogeriewaren

Weitere innenstadtrelevante Sortimente sind:

- o Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitungen, Zeitschriften
- o Bekleidung, Schuhe, Babybedarf
- Bücher
- Elektrokleingeräte, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto, Optik
- o Bild- und Tonträger
- Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (wie Gardinen, Glas, Porzellan, Keramik), Geschenkartikel
- o Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsartikel
- o Schnittblumen
- o Bastelzubehör, Künstlerartikel
- Lederwaren
- o medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel, Augenoptik, Hörgeräte

2. Beteiligung – 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ENTWURF

17

- o Spielwaren
- o Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel, Sportkleingeräte
- o Uhren, Schmuck
- o Parfümeriewaren
- o Kunst und Kunstgewerbe, Antiquitäten
- o Musikinstrumente

Die Liste der innenstadtrelevanten Sortimente (auch für die Grundversorgung) kann in den Regionalplänen im Einzelfall bei entsprechender Begründung angepasst werden; diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf Planziffer 6-3.

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung

6-5 (Z) Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind nur in Oberzentren

in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten

zulässig.

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Ergänzung der Zielvorgabe 6-5 (Z) wird seitens der Kommunen zur Kenntnis genommen,

allerdings wird angeregt, die Zielvorgabe um den Passus der Zielvorgabe 6-3 (Z) zu ergänzen.

"Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedelung in den Vorranggebieten

Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten der Oberzentren ungeeignet sind, sind

ausnahmsweise auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten

Standorten zulässig. Bei der Ansiedelung von Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-

Center) sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren

Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen".

Begründung:

Die Zielvorgabe wird weiterhin zum Schutz des Einzelhandels begrüßt, allerdings sollte unter

raumordnerischen Gesichtspunkten auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass die

Herstellerdirektverkaufszentren auch an der Peripherie eines Oberzentren ausnahmsweise zulässig

sind, siehe auch Begründung zu 6-3 (Z).

Fragen zu unserer Stellungnahme können gerne in der Anhörung beantwortet und weitere

Erläuterungen gegeben werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Roland Weiß

Bürgermeister

Von: Cornberg BGM (Gemeinde Cornberg)
An: Schnier, Heike (HLT); Eisert, Martina (HLT)

Betreff: Einladung zur mündlichen Anhörung zum Thema Landesentwicklungsplan

Datum: Montag, 7. Juni 2021 11:40:50

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mündliche Anhörung zum Thema Landesentwicklungsplan wurde in den kommunalen Gremien der Gemeinde Cornberg erneut diskutiert. Es wurde einstimmig beschlossen, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann und dass es keiner weiteren Stellungnahme bedarf.

Freundliche Grüße aus Cornberg Katja Gonzalez Contreras Bürgermeisterin DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE CORNBERG Am Markt 8, 36219 Cornberg

Tel.: 05650 969717 Fax: 05650 969716 E-Mail: bgm@cornberg.de Von: <u>Grischa Bertram</u>

An: Schnier, Heike (HLT); Eisert, Martina (HLT)

Cc: Thomas Norgall

Betreff: Re: Einladung zur mündlichen Anhörung zum Thema Landesentwicklungsplan

Datum: Montag, 7. Juni 2021 22:50:01

Anlagen: BUND-Stn LEP-4Aenderung AnhörungLtg.pdf

Sehr geehrte Frau Schnier, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Einladung zur o.g. Anhörung zu der ich mich hiermit als Vertreter des BUND Hessen anmelde.

Im Anhang übersende ich Ihnen zudem die Stellungnahme des BUND Hessen. Sie enthält 26 Forderungen, von denen ich drei hervorheben möchte.

- 1. Der LEP-Entwurf betont das Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen prominent auf Seite 2. Das freut uns sehr. Das Bundesverfassungsgericht hat mittlerweile zudem für den Klimaschutz seine hervorgehobene Bedeutung für die Freiheitsrechte lebender und zukünftiger Generationen festgestellt. Angesichts der nahezu erreichten Belastungsgrenze des Welklimas, der Biodiversität und der Flächeninanspruchnahme folgt aber bereits im nächsten Satz des LEP-Entwurfs eine unangemessene Relativierung, in dem der Umweltschutz pauschal "neben" die ökonomische Leistungsfähigkeit gestellt wird. Leider prägt diese grundlegende, heute nicht mehr vertretbare Vereinfachung den Entwurf zu stark. Unsere Forderungen 11 bis 21 zeigen wesentliche Einflussmöglichkeiten der Landesentwicklungsplans auf.
- 2. Planung und auch der Entwurf zur 4. LEP-Änderung beschäftigt sich in Deutschland traditionell vor allem mit Neuplanung und zu wenig mit dem Bestand, obwohl die Bestandsentwicklung den weitaus größten Teil der räumlichen Entwicklung ausmacht und die notwendige sozioökologische Transformation nur unter Betonung des Bestands gelingen kann. Unsere Forderungen 22 bis 26 zeigen mögliche Verbesserungen auf.
- 3. Die Corona-Pandemie verändert unser Land gerade tiefgreifend. Hinzu kommen die Auswirkungen des Klimawandels, der nach Meinung des Robert-Koch-Instituts allein 2018 zu über 700 Hitzetoten in hessischen Städten geführt hat. Der LEP-Entwurf zur 4. Änderung konnte diese Entwicklung nicht vorhersehen. Er sollte auf den Prüfstand gestellt und der neuen Situation angepasst werden. Die Punkte 4 bis 10 der Stellungnahme zeigen Ansätze für eine stärkere Berücksichtigung gesunder Wohnund Arbeitsverhältnisse.

Mit freundlichem Gruß Dr. Grischa Bertram Sprecher Arbeitskreis Landesplanung und Flächenschutz BUND Hessen



Stellungnahme des BUND Hessen e.V. zum Entwurf "LEP Hessen 2000 - 4. Änderung"

Dr. Grischa Bertram, Sprecher des Arbeitskreis Landesplanung und Flächenschutz

Einleitung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur vierten Änderung des Landesentwicklungsplans 2000 beabsichtigt die Oberste Landesplanungsbehörde die Vervollständigung des Ersatzes des nunmehr zwanzig Jahre alten Plans. Dies erscheint angesichts der erheblichen Veränderungen der Landesentwicklung angebracht – der vorliegende Plan bleibt jedoch aus Sicht des BUND hinter den erforderlichen Veränderungen der Steuerung der Raumentwicklung deutlich zurück. In den nachfolgend formulierten 26 Forderungen formuliert der BUND daher wesentliche Ansätze, um

- die Steuerungswirkung von Landes- und Regionalplan angemessen zu erhöhen,
- die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Raumordnung zu erreichen,
- die ökologischen Grenzen der Landesentwicklung im Plan als prioritäre Rahmenbedingung tatsächlich zu benennen und zu beachten sowie
- bestehende Siedlungsstrukturen und -flächen als wesentliche Entwicklungsräume zu erkennen und verstärkt in die Steuerung einzubeziehen.

Landesentwicklung planen

Eine durchgehende Kritik, die den gesamten vorliegenden Planentwurf betrifft, ist das geringe Vertrauen in die Steuerungswirkung einer konsistenten Landes- und Regionalplanung. Dabei haben gerade die erfolgreichen Teilregionalpläne Energie gezeigt, wie Raumplanung auch auf den überlokalen Ebenen funktionieren kann. Stattdessen wird auf interkommunale Abstimmung und Kooperation vertraut, wo übergeordnete Steuerung erforderlich wäre, widerstreitende Belange werden nicht durch eindeutige und auf unterschiedliche Raumkategorien oder Teilräume bezogene Aussagen abgewogen.

BUND-Forderung 1: Der Plan sollte aus Gründen der Planklarheit als Gesamtplan und nicht als Änderungsplan aufgestellt werden und in Kraft treten. Alle Festsetzungen der weiterhin gültigen dritten Änderung bedürfen einer Prüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Festsetzungen der "4. Änderung". Zudem sind sie den veränderten Rahmenbedingungen sich verengender ökologischer Grenzen und veränderte Ansprüche an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen (s.u.) insbesondere in den Bereichen Klima-, Flächen-, Arten- und Ressourcenschutz anzupassen.

Begründung: Der vorliegende umfassende Entwurf wird als "4. Änderung" des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 vorgestellt, obwohl er gemeinsam mit der gültigen 3. Änderung vom 21.06.2018 und der angefügten Plankarte vom 29.08.2018 nunmehr den gesamten Lan-



desentwicklungsplan 2000 ersetzt und die jetzige 4. Änderung in einem Punkt auch die Festsetzungen der 3. Änderung berührt. Die 1. und 2. Änderung werden, soweit nicht bereits zuvor geschehen, ebenfalls ersetzt.

Damit stellt sich der Landesentwicklungsplan, der als Gesamtplan die Ordnung des Landes regeln soll, künftig als völlig unübersichtlich dar, z.T. widersprechen sich Regelungen. Der BUND fordert, eine Gesamtfortschreibung in Form einer Neuaufstellung eines LEP Hessen zu erstellen. Dieser soll maßgeblich an den in der Einleitung zur 4. Änderung formulierten Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie weiteren Schutzzielen sowie des oben aufgezeigten Bedarfs einer Schaffung resilienter Siedlungsstrukturen orientiert werden.

Bereits mit der Stellungnahme zur 3. Änderung hat der BUND gefordert, dass der LEP den fortschreitenden ökologischen Krisen durch stärkere Schutzanstrengungen gerecht werden muss. Diese Forderung halten wir vollumfänglich aufrecht und weisen darauf hin, dass die gegenwärtige Verstärkung dieser Krisen sowie die zusätzliche Corona-Krise auch eine Chance für eine wahrhaft nachhaltige Neuausrichtung der Landesentwicklung bietet.

BUND-Forderung 2: Die als Rahmenbedingung dargestellte demografische und ökonomische Entwicklung ist – zumal in ihrer räumlichen Verteilung – als Teil der Planung zu begreifen, anstelle die Trendfortschreibung als geplante Landesentwicklung zu manifestieren. Die Aussagen des LEP müssen in sich stringent sein. Schädlichen Trends ist mit geeigneten Maßnahmen entgegen zu wirken.

Die Raumentwicklung der vergangenen Jahrzehnte war durch zunehmende Disparitäten gekennzeichnet, die in Hessen stärker ausgeprägt sind als in den meisten anderen Bundesländern. Das Nebeneinander von Wachstum und Schrumpfung ist umweltschädlich: Neuinanspruchnahme sensibler Flächen bei Unternutzung an anderer Stelle, ressourcenintensiver Neubau trotz Leerstand, erhöhte Mobilität durch Fernpendeln und Entflechtung sozialer Kontakte etc. Während der LEP die Stärkung des ländlichen Raums und die Sicherung der Daseinsvorsarge als Ziel formuliert, wird zugleich die Fortschreibung des bisherigen, diese Disparitäten erzeugenden Trends als Rahmenbedingung gesetzt – bis hin zur Wiedergabe eines Bevölkerungswachstums für die Stadt Frankfurt, das ohne entsprechende Flächenausweisungen in dem nachgeordneten Regionalen Flächennutzungsplan nicht zu erreichen ist. Hier wäre eine planerische Abwägung gefordert, die Vor- und Nachteile metropolitaner Verdichtung sowie ländlicher Bevölkerungsrückgänge miteinander vergleicht und zu einer wenigstens leitbildhaften Ordnung findet.

BUND-Forderung 3 – Grundsatz 6.8: Wesentliche Grundsätze und Ziele der Zentren-, Handels- und Logistikentwicklung sowie ihrer Zusammenhänge sind bereits im LEP und den Regionalplänen zu beschreiben. Hierbei ist die Priorität bestehender, multifunktionaler und wohnstandortnaher Zentren vorzuschreiben.

Der Grundsatz ist in "Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzepte" umzubenennen und wie folgt zu ändern:



- Zur Umsetzung und räumlichen Konkretisierung der vorstehenden Festlegungen können von der Regionalplanung im Benehmen mit den Städten und Gemeinden Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzepte (REHK) erstellt werden.
- Diese sollen die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels räumlich steuern, die Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte sowie kulturelle und soziale Mittelpunkte sichern, entwickeln und stärken, sowie zur Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung beitragen. Die REHK sollen planerische Festlegungen treffen und Aussagen zu den relevanten Sortimenten beinhalten. Dabei soll auch eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungen und Auswirkungen des Online-Handels und der Logistik erfolgen.

Begründung: Der Grundsatz verlagert wichtige Aspekte der Einzelhandels- und Zentrensteuerung bislang in informelle Planwerke, für die zudem kein Verfahren oder Beschlussgremium bestimmt wird. So sinnvoll solche Konzepte zur Einbindung wichtiger Akteure sein können, so wichtig ist es, einerseits die Verfahren zu beschreiben, um die zu erwartenden Interessenskollisionen zu antizipieren und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu lenken, und andererseits wesentliche Inhalte durch Landes- und Regionalplanung vorzugeben. Hierzu zählt auch, Zentren nicht monofunktional als Einzelhandelsstandorte zu begreifen. Ihren gesellschaftlichen Wert und ihren auch ökologischen Vorteil gegenüber monofunktionalen Zentren erhalten sie insbesondere dadurch, dass sie kurze Wege zwischen verschiedenen Nutzungen ermöglichen und zudem einen gesellschaftlichen und politischen Mittelpunkt darstellen. Neben dem Onlinehandel sind stets auch Wechselwirkungen mit der Logistikentwicklung zu berücksichtigen, da ein großer Teil der flächenintensiven Verteilzentren in peripheren Lagen den verschiedenen Formen des Einzelhandels und Konsums zuzuschreiben sind (vgl. BUND-Forderung 10).

Landesentwicklung für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Offenlage des Entwurfs zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans fällt zusammen mit einer Vielzahl an Krisenerscheinungen, deren Auswirkungen auf die Landesentwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehbar sind:

- Die durch menschliches Handeln verursachte und stetig weiter verschärfte Klimakrise sowie weitere ökologische Krisen, im Bereich der Biodiversität, des Schadstoffeintrags und Ressourcenverbrauchs.
- die dadurch verursachten Veränderungen der Lebensbedingungen, die potenziell sämtliche Bereiche des menschlichen Lebens und Wirtschaftens betreffen und bestehende soziale Disparitäten verstärken,
- die Corona-Pandemie sowie
- die durch diese Krise induzierten Beeinträchtigungen der Grundrechte, der Wirtschaftsund Sozialsysteme.

Insbesondere die letzten beiden Krisenerscheinungen konnten bei der Aufstellung bislang nicht berücksichtigt werden. Wie die ökologischen Krisen und ihre Folgen für die natürlichen



Lebensbedingungen, haben sie jedoch erhebliches Potenzial, die Rahmenbedingungen der Landesentwicklung in Hessen in einem Maße zu verändern, die den LEP in der vorliegenden Form obsolet erscheinen lassen könnten, etwa aufgrund einer dauerhaften Schwächung der globalorientierten Gewerbezweige, Rückgang der Schwarmwanderung oder gar neuerlich Sub- und Desurbanisierung.

Erkennbar wird in den aktuellen Krisen allerdings die Bedeutung, die einerseits resiliente bzw. widerstandsfähige Raumstrukturen und andererseits gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Landesentwicklung haben:

- Die Frisch- und Kaltluftzufuhr insbesondere in verstädterten Gebieten und Gegenden mit Hitzeneigung,
- ausreichende und erreichbare Freiräume, Erholungsgebiete und naturnahe Freizeitmöglichkeiten,
- die Erreichbarkeit von Einrichtungen der medizinischen und sozialen Versorgung,
- die flächendeckende Versorgung mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs sowie
- lokale Gemeinschaften, die Hilfeleistungen und soziale Kontrolle organisieren.

Diese Aspekte in der Landesentwicklung zu stärken ist Aufgabe der Landes- und Regionalplanung sowie der nachgeordneten gemeindlichen Pläne und der informellen Konzepte und Maßnahmen der Stadt- und Regionalentwicklung. Hierauf zielen die nachfolgenden Forderungen des BUND zum vorgelegten Planentwurf.

BUND-Forderung 4 – Grundsatz 4.2.1-2: Der Grundsatz ist wie folgt zu ändern:

"[...] Die Auswirkungen des bereits spürbaren Klimawandels sowie die möglichen weiteren Entwicklungen des Klimas sind bei allen Planungen und Maßnahmen angemessen zu beachten."

Begründung: Die bisherige Formulierung "[…] sind je nach Raumkategorie zu berücksichtigen" erweckt den Eindruck, es gäbe Raumkategorien, bei denen der Klimawandel keine Relevanz besitzt. Zudem bedeutet eine Berücksichtigung in der Planung stets die Möglichkeit, den Belang in der Abwägung gegenüber anderen zurückzustellen.

BUND-Forderung 5 – Grundsatz 4.2.1-3: Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen:

- "[...] Es soll darauf hingewirkt werden, dass [...]
- eine hinreichende Frisch- und Kaltluftversorgung aller Siedlungsgebiete gewährleistet und in angemessener Nähe zu allen Wohn- und Arbeitsstätten Frei- und Erholungsräume zur Verfügung stehen."

Begründung: Angesichts der möglichen gesundheitlichen Folgen des Klimawandels erhält die so genannte "grüne Infrastruktur" eine höhere Bedeutung für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Diese ist bei allen Planungen hinreichend zu beachten.



BUND-Forderung 6 – Grundsatz-NEU: Insbesondere in Teilräumen mit erwartetem Bevölkerungsrückgang und wirtschaftlichem Strukturwandel sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sollen auch der weiteren Verdichtung der Siedlungsstruktur, des Rückbaus überdimensionierter Flächen des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie der Wiederherstellung von Luftleitbahnen dienen.

Begründung: Auf S. 2 wird z.B. formuliert:

Bei allen räumlichen Planungen ist der Grundsatz einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Von einer in Teilräumen voraussichtlich rückläufigen Bevölkerung geht nicht automatisch ein entsprechender Impuls zur Verringerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche aus, so dass zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen, die Neuinanspruchnahme von Flächen zu begrenzen.

Daraus ist ein Grundsatz zu entwickeln.

BUND-Forderung 7 – Grundsätze 5.3.2.4: Die Grundsätze zum Sport sind um entsprechende Festsetzungen zur naturnahen Erholung zur ergänzen.

Begründung: Naturräume sind gerade für Menschen, die in verstädterten Räumen arbeiten und leben wichtige Erholungs-, Erfahrungs- und Bildungsräume, in denen nur den Naturschutz achtende Sport- und erholgsnutzung Nutzung ermöglicht werden soll (vgl. Pressemitteilung vom 01.02.2019: Wälder brauchen Rücksichtnahme – Wald- und Naturschutzverbände beklagen die Folgen ungezügelter Freizeitnutzung und Verbändepapier: Für mehr Rechtsklarheit und fachliche Wegeplanungen¹)

BUND-Forderung 8 – Ziel 6.1: Das Zentralitätsgebot ist auf die zentralen Lagen der Oberzentren und Mittelzentren (städtebaulich integrierten Geschäftszentren / Versorgungskerne) zu beschränken. Die Regionalplanung soll Gebiete mit ober- und mittelzentraler Funktion innerhalb der Ober- und Mittelzentren im Textteil mit Nennung des Stadtteils und in den Plankarten mit Symbol zu kennzeichnen. Eine Präzisierung durch die kommunale Planung ist vorzusehen.

Begründung: Die Anregung zielt auf eine größere Eindeutigkeit des bestehenden Ziels. Zumindest für den Einzelhandel wird es als nicht sinnvoll angesehen, das Zentralitätsgebot nach der Gemeindegrenze zu definieren. Häufig werden es die Innenstadtlagen sein, die entsprechend definiert werden können, aber auch Stadtteil- oder sonstige Nebenzentren mögen aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht geeignet erscheinen. Eine entsprechende Nennung im Textteil und Kennzeichnung in der Plankarte könnte hier für eine Klarstellung sorgen.

 $^{^1\} https://www.bund-hessen.de/pm/news/waelder-brauchen-ruecksichtnahme-wald-und-naturschutzverbaende-beklagen-die-folgen-ungezuegelter-freizeitnutzung/$



BUND-Forderung 9 – Ziel 6.3: Das siedlungsstrukturelle Integrationsgebot ist weiter zu stärken, um stadt- und raumverträgliche Standorte zu gewährleisten. Die bestehenden Kriterien müssen hierfür ergänzt bzw. verschärft werden. Hierfür müssen die entsprechenden Sondergebietsflächen

- auf Vorranggebiete Siedlung Bestand beschränkt und für Ausweisungen in Vorranggebieten Siedlung Planung zusätzliche Kriterien aufgestellt werden,
- einem Bedarf für zusätzliche bzw. erweiterte Einzelhandelsflächen entsprechen sowie
- möglichst in bestehenden zentraleren Lagen ausgewiesen werden und in ihrer Planung nachgewiesen werden, dass keine angemessene Fläche in noch zentralerer Lage verfügbar ist. Dabei ist auch eine Aufteilung auf mehrere Teilflächen durch Abspaltung von Sortimenten und/oder Lagerflächen etc. zu prüfen.

Es ist weder davon auszugehen, dass bestimmte Sortimente nicht zentrenrelevant sind, noch müssen diese notwendigerweise immer in großflächigen, unteilbaren Verkaufsformen angeboten werden.

Begründung: Die Regionalplanung muss ihre Anstrengungen, nicht nur eine raum-, sondern auch stadtverträgliche Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten zu gewährleisten, weiter verstärken. Neben den o.g. Punkten zur besseren Übereinstimmung mit dem Zentrale-Orte-Konzept ist auch innerhalb des Gemeindegebiets eine sorgfältigere Standortplanung erforderlich. Die Auswahl des Mikrostandorts durch die Betreiber hat hier in der Vergangenheit häufig zu Situationen geführt, die den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Bauleitplanung entgegenstehen, Suburbanisierungstendenzen verstärkte und bestehende Innenstädte/zentrale Lagen empfindlich gefährdete.

zu 1.) Nicht alle Siedlungsgebiete sind für Einzelhandelsvorhaben gleichermaßen geeignet. Dies gilt insbesondere für Neubauflächen, die häufig nicht hinreichend integriert sind.

zu 2.) Die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben durch die Unternehmen erfolgt zu einem ganz erheblichen Teil aus strategischen Überlegungen, die die Schädigung der Konkurrenten und bestehender Standorten explizit einschließt. Dadurch wird es zu regionalökonomisch schädlichen Überangeboten kommen, die nicht nur siedlungsstrukturell negative Folgen haben können, sondern darüber hinaus auch zu einer zusätzlichen Siedlungsflächenneuinanspruchnahme führen.

Der Bedarf ist sowohl innerhalb der Standortgemeinde als auch regional zu betrachten. Hierfür wäre eine regionale Ausweisung von Verkaufsflächenzuwächsen letzten Endes wohl die beste Lösung. Die einzelne Kommune wird hier häufig nicht in der Lage sein zu untersuchen, in welchem Umfang eine Ausweitung des Angebots in ihrem Gemeindegebiet erheblich sein wird. Zudem treten in ganz erheblichem Umfang interkommunale Konkurrenzen auf, die durch die Regionalplanung eingeschränkt werden müssen.

zu 3.) Es wird eine gestufte Prüfung möglicher Standorte bei der Neuausweisung von Flächen für Einzelhandelsvorhaben empfohlen. Dabei sollen zunächst

- mögliche Standorte in zentralen Lagen (Innenstädte) und angemessener Größe,
- dann deren Ränder und



• schließlich die sonstigen integrierten Lagen (Vorranggebiet Siedlung Bestand) betrachtet werden.

Nur wenn keine entsprechenden Standorte vorhanden sind, ist eine Neuansiedlung am Siedlungsrand (unter Sicherstellung der Erreichbarkeit, Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme etc.) zu ermöglichen.

Eine solche gestufte Prüfung bildet den Kern der sehr erfolgreichen Steuerung des Einzelhandels und weiterer Zentrumsnutzungen in Großbritannien. Das Verfahren erscheint für eine Übertragung in die deutsche Regionalplanung dabei durchaus geeignet, da sie unabhängig vom rechtlichen Kontext funktioniert.

BUND-Forderung 10 – Ziel NEU: Die Regionalpläne steuern über die Qualifizierung der ausgewiesenen Logistikstandorte deren prioritäre Verwendung für die effiziente Versorgung des produzierenden Gewerbes, von Großverbrauchern und -händlern sowie des integrierten Einzelhandelsstandorte (City-Logistik). Ein Bahnanschluss ist zu gewährleisten.

Begründung: Die bisherige allgemeine Ausweisung von Logistikflächen in erheblichem Ausmaß durch die Regionalpläne verkennt deren unterschiedliche Verwendung und Raumwirkung. Hierbei lässt sich grob unterscheiden

- zwischen City- und Gewerbe-Logistik, die der effizienten Verteilung von Waren zwischen Produzenten, Großverbrauchern und stationärem Einzelhandel dienen und
- solchen, die über den Direktvertrieb an Endkunden häufig zur Zunahme von Verkehrsströmen, Flächenverbrauch, der Schwächung von Zentren und Versorgung sowie zu einer insgesamt nicht nachhaltigen Wirtschaftsweise beitragen.

Landesentwicklung in ökologischen Grenzen

Das globale Ökosystem gerät an immer mehr Stellen an seine Grenzen. Zu Recht räumt der LEP dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen "höchste Priorität" ein:

"Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen hat als Staatsziel Verfassungsrang. Angesichts der nach wie vor fortschreitenden Verluste an Biodiversität und des deutlichen Klimawandels sind diese zunehmend gefährdet. Demgemäß hat der schonende Umgang des Menschen mit den natürlichen Lebensgrundlagen bei allen Planungen höchste Priorität." (S. 2)

Dieser wichtigen Prioritätensetzung – die mithin um über den direkten Bezug auf den Schutz menschlichen Lebens hinausgehende Schutzziele zu erweitern wäre – folgt allerdings bereits im nachfolgenden Satz eine angesichts der nahezu erreichten Belastungsgrenzen unangemessene Relativierung, weil der Umweltschutz "neben" die ökonomische Leistungsfähigkeit gestellt wird. Auch wird das Verhältnis zu weiteren Staatszielen nicht geklärt.



BUND-Forderung 11: Die einleitende Darstellung der Rahmenbedingungen ist um eine Beschreibung der ökologischen Grenzen, der aktuellen Belastung dieser Grenzen durch menschliche Tätigkeiten in Hessen sowie Prognosen zur Veränderung der natürlichen Lebensgrundlagen zu ergänzen.

Begründung: In der Einleitung zu Kapitel 3 wird zwar die Bedeutung des Klimawandels herausgestellt, die nachfolgenden drei Unterkapitel beschäftigen sich jedoch lediglich mit sozioökonomischen Rahmenbedingungen, nicht aber mit dem sich verändernden Klima und dessen menschlichen Ursachen, noch mit weiteren Veränderungen natürlicher Rahmenbedingungen und ihren Ursachen in Hessen.

"Insbesondere der fortschreitende Klimawandel fordert eine generelle Neuorientierung aller Politikbereiche, so dass auch für die Landesentwicklung ihre Rahmen—bedingungen neu definiert werden müssen. Die Vorgabe und insbesondere auch die Umsetzung von Planungszielen wird sich stets daran orientieren müssen, inwieweit damit die Ziele der Klimapolitik wirksam unterstützt werden."

Das "Lippenbekenntnis" reicht an dieser Stelle aber nicht. Die Veränderungen des Klimas, der Biodiversität, der Flächeninanspruchnahme, des Ressourcenverbrauchs, der Schadstoffeinträge etc. haben auch in Hessen erhebliche und steigende Bedeutung für die Landesentwicklung. Hierauf muss in geeigneter Weise eingegangenen werden, da andernfalls der Eindruck entstehen muss, dass diese vorgeblich "prioritären" Ziele (s.o.) für sich stehen und nicht mit den sozioökonomischen Zielen und Rahmenbedingungen in Wechselwirkung stehen. So gehören zu den notwendigen Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln und Arbeiten längst nicht nur "Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, hohe Freizeitqualität, gut erreichbare Bildungseinrichtungen, Breitbandversorgung, kulturelles Angebot und moderne Gesundheitsversorgung", sondern auch eine gesundheitsfördernde Umwelt.

BUND-Forderung 12 – Grundsatz 4.2.1-3: Der Grundsatz ist wie folgt zu ändern:

"Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft beitragen. [...]"

Begründung: Eine eindeutig auf wirtschaftliches Wachstum ausgelegte Landesentwicklung wird den natürlichen Grenzen des Wachstums nicht gerecht.

BUND-Forderung 13 – Grundsatz 4.2.1-3: Der Grundsatz ist wie folgt zu ändern:

- "[...] Es soll darauf hingewirkt werden, dass
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur weiterentwickelt und durch Vernetzung verbessert wird [...]"

Begründung: Weite Teile der bestehenden Raum- und Siedlungsstrukturen in Hessen sind umweltschädlich, weil sie z.B. nicht nachhaltige Formen der Mobilität begünstigen. Diese Raumund Siedlungsstrukturen "zu sichern" würde auch ihre negativen Folgen manifestieren.



BUND-Forderung 14 – Grundsatz 4.2.1-3: Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen:

- "[...] Es soll darauf hingewirkt werden, dass
- die Flächennutzung intensiviert wird, monostrukturierte Flächennutzungen vermieden werden und eine Offenheit für andere Nutzungskategorien und -formen für zukünftige Nachnutzungen besteht [...]"

Begründung: In der aktuellen Diskussion um die Stadt- und Regionalentwicklung hat das Schutzgut Fläche zu Recht eine zentrale Bedeutung erlangt. Diese beschränkt sich nicht auf die Quantität der Flächenneuinanspruchnahme, die über Grundsatz 3.1-3 im gültigen LEP nach der 3. Änderung zumindest auf 2,5 ha begrenzt wird – eine nicht ausreichende Zielsetzung und unzureichender Steuerungsgrad, wie der BUND mit Verweis auf seine Stellungnahme zur 3. Änderung erneut bekräftigt. Vielmehr sind qualitative Veränderungen der Flächennutzungen erforderlich, um letztlich das quantitative Ziel einer Netto-Null-Flächenneuinanspruchnahme zu erreichen: Die Nutzungsintensität muss nicht nur durch bauliche Verdichtung, sondern auch durch Reduzierung der Wohn- und Nutzflächen je Bewohner*in, Arbeitsplatz etc. erhöht werden. Mischnutzung und Mehrfachnutzung durch Überbauung und zeitliche Staffelung sowie die von vornherein vorgesehene Möglichkeit der Nachnutzung begrenzen den Flächenverbrauch zudem.

BUND-Forderung 15 – Grundsatz 4.2.1-3: Der Grundsatz ist wie folgt zu ändern:

"Dabei sollen [...]

• negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden, in begründeten Ausnahmefällen soweit wie möglich vermindert werden."

Begründung: Die bisherige Formulierung "zumindest jedoch" macht nicht genug deutlich, dass Verhinderung von Umweltauswirkungen den Vorzug gegenüber Verminderung besitzt.

BUND-Forderung 16 – Grundsatz 4.2.1-3: Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen:

"Dabei sollen [...]

• die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes, des Verlusts der Artenvielfalt, des Schadstoffeintrags in den Naturhaushalt, des Flächen- und Ressourcenverbrauchs sowie zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden."

Begründung: Die alleinige Benennung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung reduziert die Vielfalt der gegenwärtigen ökologischen Krise und Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen in unzulässiger Weise.



BUND-Forderung 17 – 4.2.1-6: Die Tabelle der Planziffer 3.2-3 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398) ist dahingehend zu ändern, dass

- die Werte der mittel- und nordhessischen Oberzentren denen eines Mittelzentrums im Ballungsraum entsprechen (mind. 45 WE/ha),
- die Werte der mittel- und nordhessischen Mittelzentren dem Basiswert im hochverdichteten südhessischen Raum (35 WE/ha) entsprechen,
- die Werte im Ballungsraum um jeweils mind. 5 WE/ha erhöht werden und
- die Basiswerte 30 WE/ha nicht unterschreiten sollten.

Die Festsetzung ist im Umweltbericht einer Alternativprüfung zu unterziehen.

Begründung: Unter dem Aspekt des Flächenschutzes ist eine hohe Verdichtung von Siedlungs- und Gewerbeflächen geboten. Gerade das durch den LEP beschriebene Raumbild der dezentralen Konzentration ist auf verdichtete Kerne auch in dezentralen Lagen entlang von Verkehrs- und Versorgungstrassen angewiesen. Derart unterschiedliche Dichtewerte, wie sie im Entwurf vorgesehen sind und etwa für die mittelhessischen Oberzentren nur den hälftigen Wert der südhessischen vorsehen und das nordhessische Oberzentrum im hochverdich-teten Raum nur den südhessischen Basiswert erreicht, schreibt die Metropolisierung fort. Sie und orientieren sich eher am Boden- und Immobilienmarkt als an ökologischen Grenzen.

Eine Erhöhung der Mindestdichtewerte in den Ballungsgebieten ist bislang nicht vorgesehen. Die jetzt geplanten Mindestdichtewerte entsprechen ungefähr dem aktuellen Regionalplan Südhessen² und führen dort aber eher zum Reihenhausbau als Geschosswohnungsbau. Dies gilt insbesondere für Baugebiete nach § 13b BauGB.

BUND-Forderung 18 – Grundsatz 4.2.3-5: Der Grundsatz ist wie folgt zu ändern:

"Im Rahmen der ökologischen Erfordernisse soll ein Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung und Verlagerung gewerblicher Unternehmen an verkehrsgünstig gelegenen vorrangig zentralen Ortsteilen und vorrangig auf Flächen der Innenentwicklung unter Berücksichtigung relevanter Klimafunktionen vorgehalten werden."

Begründung: Eine bedarfsgerechte Ausweisung, die sich primär an den wirtschaftlichen Erfordernissen orientiert, wird der Priorität der natürlichen Lebensgrundlagen nicht gerecht. Es fehlt ein Mechanismus, um Neuausweisungen dort zu unterbinden, wo wirtschaftlicher Bedarf die ökologischen Grenzen überschreitet.

https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Flandesplanung.hessen.de%2Fsites%2Flandesplanung.hessen.de%2Ff iles%2Fcontent-downloads%2FBand_1_Regionalplan_Suedhessen_2010_Text.pdf&data=02%7C01%7C%7C72f49ce594c1452a2 81108d7a3054571%7C84df9e7fe9f640afb435aaaaaaaaaa%7C1%7C0%7C637157115337669675&sdata=FfWLryICHn%2FxgCz i2haSSmPzt0hUYMzEUWPFJNH8E%2FU%3D&reserved=0 S. 30



BUND-Forderung 19 – Grundsatz 4.2.3-7, Ziel 4.2.3-8: Ziel und Grundsatz stehen in einem Widerspruch zueinander. Der LEP muss diesen Widerspruch durch genaue Abwägung unter evidenzbasierter Umweltprüfung unter Beachtung aller wesentlichen Alternativen lösen.

Begründung: In den hochverdichteten Räumen ist in den vergangenen Jahrzehnten eine zunehmende Flächenknappheit und daraus resultierende Flächenkonkurrenz festzustellen. Wenn diese Räume nun auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit einschließlich Wohnraumbedarf hin weiterentwickelt werden sollen, so steht diese Entwicklung bereits heute häufig bestehenden Freiflächen mit ihren Erholungs-, Vernetzungs- und Klimafunktionen entgegen. Zugleich wird das aus der Tabelle zur Planziffer 3.2-4 ableitende Argument angeführt, dass eine Flächeninanspruchnahme in hochverdichteten Räumen bzw. dem Ballungsraum eine bis zu zweimal größere Flächeninanspruchnahme in einem der übrigen Räume verhindert (60 WE/ha zu 20 WE/ha). Dem steht das auch im LEP anklingende Argument entgegen, dass nur eine Begrenzung der Metropolisierung einen Funktionsverlust in der Peripherie aufhalten kann und dass Ausweisungen im ländlichen Raum auch der Aufrechterhaltung der Bestandsgebiete dient. Diese gegenläufigen Ansätze stehen im vorliegenden Entwurf einander unabgewogen gegenüber. Für den BUND ist dabei insbesondere wichtig, eine evidenzbasierte Umweltprüfung der alternativen Landesentwicklungen durchzuführen, die eine Entscheidung ermöglicht, welches Maß von Metropolisierung oder Dezentralisierung die Schutzgüter am wenigsten beeinträchtigt.

BUND-Forderung 20 – Ziel NEU: Für Gewerbeflächen ist eine Tabelle mit Mindestdichtewerten zu entwickeln. Diese soll sich nicht an der räumlichen Lage, sondern an der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen orientieren.

Begründung: Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden fehlt für Gewerbeflächen eine quantitative Orientierung.

BUND-Forderung 21 – Umweltbericht: Der Umweltbericht muss eine hinreichend begründete Abschätzung liefern, welche Eingriffe in die ökologischen Schutzgüter durch ihn vorbereitet werden sowie ob und wie die für ihn geltenden Umweltziele erreicht werden. Entsprechend UVPG müssen "die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans […] sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet" werden.

Begründung: Auf eine entsprechende Prüfung wird mit Verweis auf die dritte Änderung weitgehend verzichtet, obwohl auch der dort vorgelegte Umweltbericht diesen Vorgaben kaum entspricht und sich seitdem erhebliche Änderungen der realen Umweltsituation entstanden sind. Zudem fehlt auch dort die Benennung von Umweltzielen. Der allgemeine Tenor, der Plan trage in den meisten Kriterien zu einer Verbesserung der Umweltqualität bei, kann der BUND aufgrund der durch ihn vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht folgen. Die Auseinandersetzung mit den europarechtlichen Schutzvorschriften (Natura-2000-Richtlinien, Seveso-III-Richtlinie etc.) ist unzureichend. Zumindest ist als Auftrag für die nachfolgende Planung klarzustellen, dass diese Prüfung auf der nächsten Konkretisierungsebene



vorzunehmen ist. Für die wesentlichen Bestandteile der 4. Änderung fehlen zudem Alternativprüfungen, die etwa für die gesamträumliche Entwicklung und das Zentrale-Orte-System durchaus möglich sind.

Landesentwicklung im Bestand

Die Landes- und Regionalplanung hat sich traditionell vor allem um die Siedlungsentwicklung auf zuvor unbebauten Flächen gekümmert. Dies wurde in den vergangenen Jahren zunehmend ergänzt um Hinweise, die auf eine Priorität der Innenentwicklung abhoben. Diese hatten aber zumeist eher einen appellativen Charakter und fokussierten zudem auf nicht oder untergenutzte Flächen (Konversion, unbebaute Grundstücke), während Siedlungs- und Gewerbeflächen im Bestand nicht weiter berücksichtigt wurden.

BUND-Forderung 22 – Ziel NEU: Siedlungs- und Gewerbeflächen, die in den bestehenden Regionalplänen bereits ausgewiesen sind, sind auf die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies gilt insbesondere für:

- die regionalplanerischen Mindestdichtewerte sowie Verdichtungsgebot (G 3.2-8),
- die Flächensparsamkeit (G 3.2-12),
- das Integrationsgebot (G 3.2-5),
- die Anbindung an den ÖPNV (G 3.2-9, G 3.2.1-8),
- den Lärmschutz (G 3.3-2, G 3.3-3),
- die Freiraumfunktionen (Z/G 4.1),
- den Biotopverbund (G 4.2.1-3),
- die Altlastensanierung (Z 4.2.2-5),
- die Klimafunktion (Z/G 4.2.3),
- den Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Z/G 4.2.4) sowie
- Grünverbindungen (Z 4.3-3).

Wo eine Anpassung nicht mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist, ist eine Aufhebung der planerischen Festsetzung zu prüfen, um eine Entsiegelung gemäß Grundsatz 4.2.2-4 zu ermöglichen.

Begründung: Bestandsgebiete stellen den größten Anteil der bebauten Nutzflächen dar. Die Realnutzung entspricht aber in vielerlei Hinsicht nicht den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung. Dies ist etwa bei den Mindestdichtewerten umso gravierender als viele dieser Flächen deutlich zentraler gelegen und besser vernetzt sind als neu beplante Flächen – was im Ergebnis dazu führen würde, dass die Siedlungsränder stärker verdichtet sind als die Kerne bzw. im hochverdichteten Raum die Zwischenzonen.



BUND-Forderung 23 – Ziel NEU/Strukturräume: Für die Entwicklung ländlicher Räume sind eigenständige Entwicklungsziele zu entwickeln, die diese nicht auf eine Ergänzungs- und Entlastungsfunktion der Ballungsräume beschränken.

Begründung: Zwar wird einleitend an mehreren Stellen die Stärkung ländlicher Räume als Ziel betont, ein eigenständiges Ziel der Raumordnung für den ländlichen Raum fehlt im Gegensatz zu den Verdichtungsräumen aber. Dies liegt auch daran, dass der ländliche Raum im Wesentlichen als "Peripherie" des Ballungsraums verstanden wird. Die Defintion endogener Entwicklungschancen des ländlichen Raumes, wie er sich z. B. aufd der Windkraftnutzung ergibt, fehlt. Eine solche Herangehensweise muss aber letztlich zu einer weiteren Ausweitung der räumlichen Disparitäten und zusätzlicher Verkehre zwischen den Strukturräumen führen.

BUND-Forderung 24 – Alternativprüfung: Der durch den LEP-Entwurf festgelegten Trendfolge, die auf eine weitere Verdichtung des Ballungsraums hinausläuft, sind alternative Modelle der Landesentwicklung in einer Alternativenprüfung entgegenzustellen und einer quantifizierten, kriteriengestützten Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu unterziehen. Hierzu zählt insbesondere eine Verlagerung gewerblicher Aktivitäten und dazugehöriger Siedlungstätigkeit in Schrumpfungsräumen.

Begründung: Der Vorschlag des LEP-Änderungsentwurfs enthält in wesentlichen Teilen ein "weiter so". Damit werden die Herausforderungen des Wohnungsmangels und der verkehrlichen Überlastung in den Ballungsgebieten nicht gelöst. Auch steigt der Entwicklungsdruck auf ökologisch besonders wertvolle Flächen. Damit werden Klimafolgen- und Nachhaltigkeitsprobleme von beträchtlichem Ausmaß verstärkt. Eine Möglichkeit einer weiteren Konzentration von Arbeitsplätzen im Ballungsraum aktiv entgegenzuwirken, liegt z.B. in der aktiven Verlagerung von Gewerbe in ländliche Schrumpfungsräume. Hier fehlen bislang die erforderlichen eindeutigen Entwicklungsimpulse (Ziele!). Dies könnte durch einen ausdrücklichen Vorrang der Entwicklung arbeitsintensiven Gewerbes in den ländlichen Räumen geschehen. Damit könnte dem Wohnungsleerstand in ländlichen Räumen, der Wohnungsnachfrage in Ballungsräumen sowie dem Pendlerverkehr entgegengewirkt werden. Dennoch muss zugleich sichergestellt werden, dass dort bislang nicht nachhaltige Siedlungsmuster abgelöst werden. Auch ist nicht davon auszugehen, dass sich alle ländlichen Räume gleichermaßen eignen und erschient eine Ausweisung von Schwerpunkträumen sinnvoll.

BUND-Forderung 25 – Grundsatz NEU: Die Regionalpläne sollen auch in bestehenden Siedlungs- und Gewerbeflächen Flächen für den Hochwasserschutz und Klimafunktion ausweisen.

Begründung: Angesichts des Klimawandels sind viele Bestandsgebiete nicht hinreichend auf die gestiegenen und steigenden Anforderungen an Hochwasser- und Hitzeschutz angepasst. Das Robert Koch Institut schätzt z.B., dass 2018 in Hessen etwa 740 Menschen hitzebedingt verstorben sind³. Die Landesplanung muss zur Wahrung des gesundheitsverträglichen Stadtklimas in Zeiten der Klimaerwärmung präzisere Vorgaben machen. Die planerische

³ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2019/23/Art_01.html



Festsetzung von entsprechenden Flächen gibt der nachgeordneten Planung wichtige Hinweise, wo die entsprechenden Funktionen auch innerhalb bebauter Bereiche zu sichern und zu entwickeln sind. Über adäquate Maßnahmen können die Gemeinden dann im Rahmen der Bestandsentwicklung entscheiden. Derzeit wird bei den Entwicklungsplanungen der Großstädte noch vieles weggewogen, was zur Erhaltung gesunder KLebensverhältnisse heute und vor allem morgen unverzichtbar ist.

BUND-Forderung 26 – 5.1: Das zentralörtliche System ist um die Kategorie des "Bereichs mit zentralörtlicher Funktion" innerhalb der Zentralen Orte zu erweitern. Nicht die Ober-, Mittel- und Grundzentren als Gemeinden in ihrer Gesamtheit oder deren Kernstädte sind mit der zentralörtlichen Funktion zu betrauen, sondern ein oder mehrere durch die Regionalplanung festzulegende Bereiche, die zumindest in Mittel- und Grundzentren auch den zentralen Versorgungsbereich gemäß § 34 (3) BauGB bilden können. Ziel ist die Konzentration der Zentrumsfunktion innerhalb des Gemeindegebiets und damit die Weiterentwicklung kompakter, verkehrsarmer Siedlungsstrukturen. Die Festsetzungen in 4.2 sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Das Zentrale-Orte-System ist in der angewendeten Form innerhalb der Zentrengemeinden "raumblind", obwohl es dort in erhöhtem Maße raumbildend wirkt. Eine disperse Verteilung von Zentrumsfunktionen im Gemeindegebiet kann die zentralörtliche Funktion schwächen. Innerhalb des Landes Niedersachsen hat die Regionalplanung erhebliche Erfolge dadurch erzielt, dass bereits 1994 Standort- statt Gemeindebezogene Zentrale Orte eingeführt hat.⁴ So bestehen hier etwa innerhalb oberzentraler Gemeinden auch Mittel- und Grundzentren in Bereichen von Stadtteil- und sonstigen Nebenzentren.

⁴ Vgl. Priebs, Axel (2005): Verbindliche Rahmensetzung für den großflächigen Einzelhandel: Regionales Einzelhandelskonzept für die Region Hannover. In: RaumPlanung 113, April 2004, 76-82.

Von: <u>Menigat, Jürgen</u>

An: Schnier, Heike (HLT); Eisert, Martina (HLT)

Cc: Heiko Stolz Neuhof

Betreff: WG: Einladung zur mündlichen Anhörung zum Thema Landesentwicklungsplan

Datum: Dienstag, 8. Juni 2021 10:33:03

Anlagen: ATT00001.png

ATT00002.png ATT00003.png ATT00004.png ATT00005.png ATT00006.png ATT00007.png

Gemeinde Neuhof. 4. Änderung LEP 2020. Stellungnahme.pdf 4. Änderung LEP 2.Beteiligung Stellungnahme Gemeinde Neuhof.pdf

Sehr geehrte Frau Schnier, sehr geehrte Frau Eisert,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.05.2021 übersenden wir die Stellungnahmen der Gemeinde Neuhof im Rahmen der 1. und 2. Beteiligung zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans, zu denen Herr Bürgermeister Stolz sein Statement abgeben wird.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Jürgen Menigat

Bauabteilung

Gemeindeverwaltung Neuhof



Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof Postanschrift: Postfach 1163, 36119 Neuhof Hausanschrift: Lindenplatz 4, 36119 Neuhof

Außenstelle (Bauabteilung, Steuer- und Gewerbeamt): Beethovenstraße 12, 36119 Neuhof

Sprechzeiten (vorherige Terminvereinbarung notwendig)

Gemeindeverwaltung: Mo, Di, Do, Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

Mi.: 15:00 - 18:00 Uhr

Entwurf zur 4. Änder ung des Landesent wicklungspl ans Hessen 2000 (Raumstruktur, zentrale Orte und großflächiger Einzelhandel)

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

hier: Stellungnahme der Gemeinde Neuhof

Seitens der Gemeinde Neuhof nehmen wir zu den im Entwurf des "Landesentwicklungsplans Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel" (4. Änderung des LEP Hessen 2000) getroffenen raumordnerischen Festlegungen wie folgt Stellung:

I. Landesweite Raumstruktur (Verdichtungsraum / Ländlicher Raum)

Zu 4.2 Raumkatego rien – Differenzierung der räumlichen Ent wicklung

1. Raumplanerische Zuordnung der Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell

In der Begründung zu 4.2.1-5 bis 4.2.1-6 wird das Kriterium Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ohne primären Sektor pro km²) zur Abgrenzung der Strukturräume beschrieben und die Schwellenwerte benannt. Eine Begründung für die Festlegung der Schwellenwerte der jeweiligen Strukturräume wurde hierbei nicht gegeben.

Gemäß Definition des vorliegenden Entwurfs weisen "Ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen" eine Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (E-A-D) größer 150 und kleiner 300 pro km² auf. Die Gemeinde Neuhof liegt innerhalb der für dieses Kriterium definierten Schwellenwerte und ist somit dem Ländlichen Raum zuzuordnen.

Der vorliegende Entwurf des LEP 2020 sieht jedoch vor, Neuhof als Verdichtungsraum (E-A-D > 300 pro km²) zu definieren. Auf Seite 24 der Textfassung des LEP-Entwurfs sind weitere Kriterien benannt, die neben der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte zur Abgrenzung der Strukturräume herangezogen wurden:

• Erwartete Bevölkerungsentwicklung

Die HessenAgentur (HA) prognostiziert für die Gemeinde Neuhof einen Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2035 von - 4,3%. Unter der Annahme, dass die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten auf dem gleichen Niveau bleiben würden, führt dieser Bevölkerungsrückgang perspektivisch zu einer Reduzierung der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte unter die Schwelle von 150 pro km² und damit sogar zu einer Zuordnung zum "Dünn besiedelten Ländlichen Raum".

Ausprägung der Siedlungsstruktur

Maßgebliches Kriterium für die Ausprägung der Siedlungsstruktur ist der Anteil der Siedlungs-und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche. Gemäß der Hessischen Gemeindestatistik 2019 beträgt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde Neuhof lediglich 11,8%. Die Ausprägungen der Siedlungsstruktur von Neuhof (Siedlungs- und Verkehrsfläche < 20% der Gesamtfläche) lässt jedoch keine Zuordnung zum Verdichteten Raum zu.

• Lage an überregionalen Entwicklungsachsen

Ein weiteres Kriterium stellt die Lage an überregionalen Entwicklungsachsen dar. Als Begründung für die Erweiterung des Verdichteten Raums in den Landkreisen Fulda und dem Main-Kinzig-Kreis wurde die bisherige Entwicklung sowie der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der A 66 und Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau-Fulda) entlang der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda benannt. Laut vorliegendem LEP 2020-Entwurf sollen durch die verbesserte Erreichbarkeit Entwicklungsimpulse ausgehen und der Raum Fulda soll in besonderem Maße zur Entlastung der Region RheinMain beitragen.

Die Fertigstellung der A66 liegt nun bereits sechs Jahre zurück. In dieser Zeit ist jedoch keine wesentliche Entwicklung der anliegenden Kommunen zu verzeichnen, die eine Änderung der Raumstruktur vom Ländlichen Raum zum Verdichteten Raum rechtfertigen würde. Betrachtet man das maßgebliche (Haupt-)Kriterium für die Zuordnung der Raumstrukturen, die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, so müsste die Gemeinde Neuhof beispielsweise sowohl die Einwohner, als auch die Anzahl der Arbeitsplätze annähernd verdoppeln um den Schwellenwert von 300 pro km² zu erreichen, um somit eine Zuordnung zum Verdichteten Raum zu erlangen. Durch die Fertigstellung der A 66 und der damit verbundenen Verbesserung der Erreichbarkeit sind solche Entwicklungen bei Weitem nicht zu erwarten. Auch der Aus- und Neubau der ICE-Strecke Hanau-Fulda wird Neuhof keine ausreichenden Entwicklungsimpulse geben, die diese Gemeinde des Ländlichen Raums zu einer Gemeinde des Verdichteten Raums anwachsen lassen. Die ICE-Strecke durchläuft zwar die Gemeinden an der Entwicklungsachse, Zwischenhalte der ICE-Züge sind hier jedoch nicht möglich und auch nicht geplant.

Alleine die geografische Lage einer Region an einer überregionalen Entwicklungsachse führt nicht zwangsweise dazu, dass die anliegenden Kommunen eine Entwicklung erwarten können, die eine Zuordnung zum Verdichteten Raum nachvollziehbar machen. Zudem wurde an diversen weiteren überregionalen Entwicklungsachsen wie beispielsweise an den Bundesautobahnen A7, A5, A49 und A44 ebenfalls keine Hochstufung von anliegenden Regionen des Ländlichen Raums zum Verdichteten Raum vorgenommen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die im vorliegenden Entwurf des LEP Hessen 2020 getroffene Zuteilung der Strukturräume für die Gemeinde Neuhof auf Grundlage der aufgeführten Kriterien nicht sachgerecht ist. Insbesondere das für die Zuteilung maßgebliche (Haupt-)Kriterium, die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, definiert in Verbindung mit den vorgegebenen Schwellenwerten klare Differenzierungen der Strukturräume. Hiernach ist Neuhof im Wertebereich von 150 bis 300 pro km² angesiedelt und somit dem Ländlichen Raum zuzuordnen. Auch die weiteren Kriterien, die zur Abgrenzung der Strukturräume herangezogen wurden, sind in Hinblick auf Neuhof nicht anwendbar, um eine abweichende Zuordnung zum Verdichteten Raum zu rechtfertigen.

Im vorliegenden Entwurf des LEP Hessen wird die Erweiterung des Verdichteten Raums (im Landkreis Fulda) u.a. mit den zukünftig erwarteten Entwicklungsimpulsen im Zusammenhang mit der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda begründet. Gleichzeitig wird im Raum Kassel der Verdichtete Raum reduziert, da sich gegenüber dem LEP aus dem Jahr 2000 herausgestellt hat, dass erwartete Entwicklungen nicht eingetreten sind bzw. nicht realisiert werden konnten. Das Beispiel der Region Kassel zeigt, dass eine vorweggenommene Zuordnung bzw. Hochstufung der Strukturräume auf Grundlage von Erwartungen der Zukunft nicht den gewünschten Zweck erfüllt.

Insbesondere die aktuelle Corana-Pandemie zeigt eindrucksvoll die Unvorhersehbarkeit von Ereignissen, die prognostizierte Entwicklungen für die Zukunft maßgeblich beeinflussen. Eine raumplanerische Zuordnung der Strukturräume, die auf erwarteten wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen basiert, ist nicht zielführend, stattdessen sollten tatsächliche Entwicklungen für eine Zuordnung herangezogen werden.

2. Vermeidung einer Insellage der Kommunen Fulda, Petersberg und Künzell

Wie bereits unter Punkt 1. dargestellt, ist die Gemeinden Neuhof dem Ländlichen Raum zuzuordnen. Ähnlich gestaltet stellt sich die Situation der Kommunen des benachbarten Main-Kinzig-Kreises, die ebenfalls an die überregionale Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda angrenzen.

Da die Regionen an der Entwicklungsachse dem Ländlichen Raum zuzuordnen sind, stellt der als Verdichteter Raum dargestellte Bereich der Stadt Fulda mit den Gemeinden Petersberg und Künzell eine Insellage zwischen Kassel und dem Rhein-Main-Gebiet dar. Ziel des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 ist es, Planungsräume zu vereinheitlichen und Insellagen zu bereinigen. Die nordhessischen Kreisstädte Bad Hersfeld, Eschwege und Korbach sind nach dem Kriterium der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte dem Verdichteten Raum zuzuordnen (siehe Anlage: Abbildung 2). Diese Regionen wurden jedoch aufgrund ihrer Insellagen an die Strukturräume ihrer angrenzenden Kommunen angepasst und dem Ländlichen Raum zugeordnet. Ähnlich stellt sich die Situation auch in anderen Regionen in Hessens dar. In Bezug auf die Vermeidung von Insellagen wurde eine Mindestgröße von 100.000 Einwohnern (EW) für die Abgrenzung der Verdichtungsräume zugrunde gelegt. Die Festlegung dieser Wertgrenze wurde weder fachlich begründet, noch ist sie aufgrund der vorgenommenen Bereinigungen der Strukturräume nachvollziehbar. Neben den bereits genannten nordhessischen Kreisstädten weisen auch die anderen Insellagen Einwohnerzahlen weit unter der Wertgrenze von 100.000 auf. Dies zeigt, dass die Festlegung der Mindestgröße für die Abgrenzung von Verdichtungsräumen ausschließlich Auswirkungen für die Insellage der drei Kommunen Fulda (68.586 EW), Künzell (16.583 EW) und Petersberg (15.924 EW) hat. In Summe wird die Mindestgröße lediglich um 1% bzw. 1.093 EW (Stand: 31.12.2018) überschritten, was eine Vermutung naheliegen lässt, dass die Höhe der Wertgrenze speziell für diese eine Insellage in Osthessen festgelegt wurde.

Da die Höhe der Mindestgröße von 100.000 EW weder begründet werden kann, noch fachlich nachvollziehbar ist, ist auch die Insellage von Fulda, Künzell und Petersberg zu bereinigen. In Anlehnung an die umliegenden Kommunen sind die Strukturräume zu vereinheitlichen und ebenfalls dem Ländlichen Raum zuzuordnen.

II. Zentrale Orte (Ober-, Mittel- und Grund zentren)

Zu 5.2 Zentrale Orte in Verbindung mit Anhang C.:
Hessisch e Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass künftig sieben kreisangehörige Kommunen des Landkreises Fulda nicht mehr wie bisher der Stadt Fulda, sondern einem anderen benachbarten Mittelzentrum zugewiesen werden, und zwar:

Bad Salzschlirf

Flieden

Kalbach

Neuhof

Hofbieber

Hilders

Tann (Rhön)

Lauterbach

Schlüchtern

Schlüchtern

Hunfeld

Hünfeld

Hünfeld

Hünfeld

An dieser Stelle sei kurz darauf hingewiesen, dass die Zentralen Orte höherer Hierarchiestufe gleichzeitig auch die Funktionen der niedrigeren Hierarchiestufen für ihren Versorgungsbereich wahrnehmen, sprich das Oberzentrum Fulda somit gleichzeitig auch als Mittel- und Grundzentrum mit jeweils eigenem zentralörtlichem Bereich fungiert. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verflechtungsbereiche Zentraler Orte gemäß Definition der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) gemeinhin "auf Grundlage der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum zentralen Ort und der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen abgegrenzt" werden. Gleichwohl zeigt sich in der Realität, dass die Verflechtungsbereiche einem Änderungsprozess unterworfen sind und es auch zu regionsspezifischen Überschneidungen von Funktionsbereichen kommt, was sich u.a. mit den sich ändernden Mobilitätsmustern und dem sich durch die Digitalisierung vollziehenden Strukturwandel erklären lässt. Vor diesem Hintergrund scheint es daher gerechtfertigt, im Zuge der Fortschreibung des LEP die funktionsräumlichen Verflechtungen der Mittelzentren einer Überprüfung zu unterziehen.

Methodische Herleitung der Mittelbereiche:

Im Ergebnisbericht der Expertenkommission ZORa und den von der Hessen Agentur veröffentlichten Erreichbarkeitsanalysen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und motorisierten Individualverkehr (MIV) wird dargelegt, dass eine Neuabgrenzung der hessischen Mittelbereiche auf Grundlage der Erreichbarkeit durch den MIV vorgenommen wurde. Im vorliegenden Entwurf findet sich in der Begründung zu Ziel 5.2.2-1 jedoch kein Hinweis auf dieses Kriterium, sondern es wird lediglich auf das folgende regionalplanerische Ziel hingewiesen: "In den jeweiligen Mittelbereichen sollen von jedem Ortsteil einer Gemeinde die mittelzentralen Einrichtungen in der Regel in ca. 45 Minuten mit dem öffentlichen Nahverkehr bei täglich mehrfach angebotenen Hin- und Rückfahrtgelegenheiten erreichbar sein"; dies entspricht der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für die mittelzentrale Ebene definierten Reisezeitschwelle von 45 Minuten im ÖPNV. Es ist somit festzustellen, dass die methodische Herleitung der Mittelbereiche im vorliegenden Entwurf nicht präzise und eindeutig dargelegt wird. Wir fordern daher, die Zumutbarkeitsgrenze für den MIV in den Plantext zu übernehmen und die Begründung entsprechend zu ändern (Hinweis: für die Erreichbarkeit eines Mittelzentrums mit dem MIV sieht die MKRO eine Zumutbarkeitsgrenze von 30 Minuten vor).

Und auch die auf Grundlage der Erreichbarkeit durch den MIV vorgenommene gemeindescharfe Mittelbereichsabgrenzung muss in Teilen kritisch hinterfragt werden. In der MIV-Erreichbarkeitsanalyse wurde für jede Gemeinde jenes Mittelzentrum als nächstgelegenes bestimmt, das vom Großteil der Einwohner am schnellsten zu erreichen ist. Fakt ist jedoch, dass die Bevölkerung aller Ortsteile der eingangs genannten Kommunen, sowohl die Stadt Fulda, als auch das ihnen jeweils "neu" zugewiesene Mittelzentrum (s.o.) z.T. deutlich unter der von der MKRO "empfohlenen" Zumutbarkeitsgrenze von 30 Minuten mit dem MIV erreicht. Als weiterer Schwachpunkt erweist sich zudem, dass zeitlich schwankende Verkehrsströme hierbei gänzlich unberücksichtigt bleiben. So ist bspw. die verkehrliche Auslastung der A66 morgens/vormittags Richtung Frankfurt a.M. (und somit Richtung Schlüchtern) deutlich stärker als Richtung Fulda. Da die Unterschiede in der Fahrtzeit zu den jeweils zwei "potentiellen" Mittelzentren zum Teil so marginal sind, lässt sich konstatieren, dass dieses Kriterium zur Bestimmung der Mittelbereiche offensichtlich nicht ausreicht und es demzufolge ergänzender robuster Abgrenzungskriterien bedarf.

Die Abgrenzung zentralörtlicher Bereiche erfolgt in den meisten Flächenländern nämlich nicht (nur) auf Grundlage von Erreichbarkeitsstandards, sondern es werden weitere bzw. andere fachlich adäquate Abgrenzungskriterien berücksichtigt, und zwar (vgl. GREIVING ET AL. 2015: 51f.)

- Erreichbarkeit (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt)
- Orientierung (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz u. Schleswig-Holstein)
- Tragfähigkeit (Baden-Württemberg)
- Raumstrukturelle Zusammenhänge (Brandenburg, u. Niedersachsen)
- Sozioökonomische Verflechtungen (Meck.-Vorpommern, Sachsen u. Saarland)
- Berufs- und Versorgerpendlerströme (Meck.-Vorpommern, Sachsen u. Thüringen).

Dass die im Entwurf vorgesehene Mittelbereichsabgrenzung der Mittelzentren auf Grundlage der Erreichbarkeit mit dem MIV in keiner Weise die sozioökonomischen Gegebenheiten und funktionsräumlichen Verflechtungen in der Region Osthessen widerspiegelt und darüber hinaus auch den allgemeinen regionalplanerischen Erfordernissen zuwiderläuft, begründen wir wie folgt:

- I. Überwiegende Orienti erung der Bevölk erung: Die vorherrschende Orientierungsrichtung der Bevölkerung in den o.g. Kommunen, die zwar letztlich auch auf der Erreichbarkeit der Mittelzentren mit dem MIV und ÖPNV fußt, blieb bei der Bestimmung der Mittelbereiche gänzlich unberücksichtigt. Wie die nachfolgenden Ausführungen belegen, offenbaren die tatsächlichen funktionsräumlichen Verflechtungen der o.g. Kommunen, dass sie eindeutig dem Mittelbereich der Stadt Fulda zuzuordnen sind. Im Entwurf werden die Kommunen hingegen den Mittelzentren Hünfeld, Lauterbach bzw. Schlüchtern zugeordnet, was aus unserer Sicht einer "Aufhebung" bzw. Missachtung ihrer zentralörtlichen Orientierung gleichkommt.
- II. Bedeutung Fuldas als regionales Arbeit smarkt zentrum:
 Ein geeigneter Indikator zur Abbildung sozioökonomischer Verflechtungen stellen
 Pendlerbeziehungen dar. Mehrere Studien belegen, dass auch andere
 Versorgungsbeziehungen, wie bspw. im Gesundheits- und Bildungswesen, in hohem
 Maße mit Pendlerverflechtungen korrelieren (siehe Punkt III). Die Analyse der
 Pendlerverflechtungen/-ströme (Auspendler) der o.g. Gemeinden offenbart folgendes:
 Zum einen verbleibt die überwiegende Mehrzahl der Auspendler im Landkreis Fulda, und
 zum anderen pendeln beträchtlich mehr Pendler aus den Kommunen in die Stadt Fulda
 als in die im Entwurf jeweils "neu" zugewiesenen Mittelzentren.

So weist die Gemeinde Neuhof (Stand: 06/2015) 1.584 Auspendler in die Stadt Fulda und nur 113 Auspendler nach Schlüchtern auf. Dies zeigt nicht nur, dass alle sieben Kommunen direkt auf das Oberzentrum Fulda ausgerichtet sind, es bedeutet im Umkehrschluss auch, dass die ihnen im Entwurf zugewiesenen Mittelzentren in der Realität nur eine sehr geringe Gravitationswirkung auf sie ausüben.

III. Versorgun gs- und Zuständigkeitsverflechtung en:

TERFRÜCHTE (2016: Empirische Befunde zum Zentrale-Orte-System in Nordrhein-Westfalen) weist in diesem Kontext darauf hin, dass Pendlerverflechtungen nur einen eingeschränkten Erklärungsgehalt für Versorgungsverflechtungen haben. Um den Versorgungsverflechtungen bei der Bestimmung von Mittelbereichen Rechnung tragen zu können, empfiehlt er neben Pendlerverflechtungen auch auf sog. Zuständigkeitsverflechtungen zurückzugreifen. Zu diesen zählt exemplarisch die Zugehörigkeit zu einem Kreis oder Gerichtsbezirk. Da Kreissitze ebenso zentralörtlich relevante Verwaltungseinrichtungen aufweisen (Gerichte, Finanzamt, Schulamt, etc.), lassen die Zuständigkeitsverflechtungen weitere wertvolle Rückschlüsse auf die zentralörtliche "Orientierung" der Bevölkerung zu (siehe Punkt I). Insbesondere im Falle der Kommunen Bad Salzschlirf, Flieden, Kalbach und Neuhof wurde diese Verwaltungskongruenz (Quell- und Zielkommune befinden sich im selben Landkreis) bei der Herleitung der Mittelbreiche nicht berücksichtigt.

Einen weiteren Vorteil, den die Berücksichtigung von Verwaltungsverflechtungen bei der Abgrenzung von Versorgungsbereichen (und somit auch Mittelbereichen) mit sich bringt, sieht TERFRÜCHTE darin, dass dadurch Inkongruenzen zwischen Mittel- bzw. Oberbereichen und Kreisen bzw. Regierungsbezirken vorgebeugt werden kann. Eine nachträgliche Anpassung empirisch abgeleiteter Verflechtungsbereiche an die Verwaltungsgrenzen zur Festlegung von Versorgungsbereiche müsste dann weniger häufig durchgeführt werden.

Wie die Realität zeigt, orientiert sich eine Vielzahl an relevanten Versorgungsbereichen/– gebieten und Zuständigkeitsbereichen an der Gebietskulisse des Landkreises Fulda (und somit dem Mittelbereich der Stadt Fulda) bzw. an den gegebenen administrativen Grenzen. Zu diesen zählen u.a.:

- der Versorgungsbereich der ambulanten ärztlichen Versorgung, der sich an den derzeitig ausgewiesenen Mittelbereichen orientiert,
- der Zuschnitt der Versorgungsgebiete (VG) der Krankenhausplanung in Hessen (stationäre Behandlungskapazitäten): Die kreisangehörigen Kommunen Flieden, Neuhof und Kalbach gehören zum VG Fulda – Bad Hersfeld, während die Stadt Schlüchtern dem VG Frankfurt –Offenbach zugewiesen ist,
- das Versorgungs-/Einzugsgebiet des Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV):
 Nach dem hessischen ÖPNV-Gesetz ist der Landkreis Fulda Aufgabenträger für
 den öffentlichen Personennahverkehr (exkl. Gebiet der Stadt). Das Linien-und
 Haltestellennetz der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft (LNG) Fulda beschränkt
 sich daher bis auf eine Ausnahme (Linie 77 bis Geisa im benachbarten
 Wartburgkreis) auf das Gebiet des Landkreises Fulda.
 Wie weiter oben bereits dargelegt, findet sich im vorliegenden Entwurf in der
 Begründung zu Ziel 5.2.2-1 der Hinweis bzw. das raumordnerische Ziel, dass die
 jeweiligen Mittelbereiche täglich mehrfach von jedem Ortsteil einer Gemeinde in
 ca. 45 Minuten mit dem ÖPNV erreichbar sein sollen. Grundsätzlich begrüßen wir
 die Empfehlung der Expertenkommission ZORa, die Erreichbarkeit mit dem

ÖPNV bei der Festlegung der Mittelbereiche mit zu berücksichtigen.

Wie aus der Erreichbarkeitsanalyse der HA für den ÖPNV hervorgeht, weisen jedoch lediglich vier (!) der 62 Orts- bzw. Stadtteile der eingangs genannten Kommunen bessere Verbindungen mit dem ÖPNV in das im Entwurf jeweils neu zugewiesene Mittelzentren auf, und zwar (vgl. HA 2020b: 120ff.): a) Bad Salzschlirf ➡ Lauterbach, b) Struth (Flieden) ➡ Schlüchtern, c) Mittelkalbach (Kalbach) ➡ Schlüchtern und d) Niederkalbach (Kalbach) ➡ Schlüchtern. Dieser Sachverhalt ist nicht nur ein weiterer Beleg dafür, dass die im Entwurf vorgenommene Mittelbereichsabgrenzung nicht den tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen der Kommunen bzw. ihrer Ausrichtung auf die Stadt Fulda entspricht, sondern offenbart zugleich auch die methodischen Schwächen bei der Herleitung der Mittelbereiche.

weitere bedeutende Versorgungs- / Zuständigkeitsbereiche:
 Schulamtsbezirke, Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit, etc.

GREIVING ET AL. (2015: 122) verweisen in diesem Kontext auch auf den Raumordnungsbericht 1972, der hier wie folgt argumentiert: "Der Grundsatz der kommunalen Neugliederung, den örtlichen Verflechtungsbereich nicht durch kommunale Grenzen zu durchschneiden, bedeutet, auf die Neugliederung der Kreise übertragen, dass die Versorgungsverflechtungen im Mittelbereich möglichst nicht durch Kreisgrenzen durchschnitten werden sollten." GREIVING ET AL. leiten daraus zu Recht ab, dass dies im Umkehrschluss für die Abgrenzung von Mittelbereichen bedeutend muss, dass möglichst keine bestehenden Kreisgrenzen durchschnitten werden.

IV. Ebene der Regionalplanung:

Der Entwurf sieht vor, die auf Grundlage der Erreichbarkeit mit dem MIV jeweils "neu" definierten Mittelbereiche nicht nur kreis-, sondern auch regierungsbezirksübergreifend auszuweisen. Dieses Novum stellt unserer Auffassung nach einen Eingriff in die nachgelagerte planerische Ebene der Regionalplanung dar, da es in gewisser Weise ihre formalen Steuerungsmöglichkeiten mindert. Es erfolgt zwar der Hinweis, dass seitens der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse die Möglichkeit einer Revidierung/Modifizierung besteht, das Prozedere bzw. die Voraussetzungen hierzu werden jedoch nicht näher erläutert.

V. Räumli ch-geograph ische und kulturelle Zugehörigkei t: Der Höhenzug Distelrasen stellt nicht nur eine geographische Grenze (Wasserscheide) dar, sondern er beschreibt auch eine kulturhistorische Trennlinie zwischen dem Landkreis Fulda und dem Main-Kinzig-Kreis. Eine Zuordnung der Kommunen Flieden, Neuhof und Kalbach zum Mittelbereich der Stadt Schlüchtern würde demzufolge ihre enge Anbindung an die Stadt Fulda und ihrer Verortung im Landkreis Fulda negieren.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass eine Mittelbereichsabgrenzung, die methodisch einzig und allein auf der Erreichbarkeit der Mittelzentren mit dem MIV basiert, den sozioökonomischen Gegebenheiten und funktionsräumlichen Verflechtungen in der Region Osthessen in keiner Weise gerecht wird. Erforderlich wäre hier vielmehr eine raumstrukturell differenzierte Betrachtung, welche die vorherrschende Orientierungsrichtung der Bevölkerung in den betroffenen Kommunen des Landkreises Fulda berücksichtigt.

Wir lehnen daher mit aller Entschiedenh eit die im Ent wurf vorgen ommene Abgren zung der Mitt elberei che ab und fordern dementsprechend ihre Revidierung, sprich die Beibehaltung der aktuellen Mittelbereichsabgrenzung in der Region Osthessen.

III. Finanzielle Auswirkung en der Neuabgrenzung en der Strukturräume

Die beschriebenen Änderungen des vorliegenden Entwurfs des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 gegenüber dem bisher gültigen LEP 2000 haben erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Fulda und seine kreisangehörigen Kommunen:

Einwohnerveredelung im Rahmen des KFA Gemäß § 20 HFAG (2) erhalten kreisangehörige Gemeinden, die im Ländlichen Raum liegen, einen Ergänzungsansatz in Höhe von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl. Im bisherigen LEP 2000 waren alle Einwohner des Landkreises Fulda (rund 221.000) dem Ländlichen Raum zugeordnet. Der vorliegende Entwurf des LEP 2020 sieht nun vor, sechs Kommunen mit einer Einwohnerzahl von rund 130.000 Einwohnern dem Verdichteten Raum zuzuordnen. Daraus resultiert, dass sowohl für den Landkreis Fulda, als auch für die Kommunen des Verdichteten Raums der Ergänzungsansatz nach § 20 (2) HFAG entfällt. Der Wegfall der sogenannten Einwohnerveredelung in Höhe von 3% schlägt sich besonders auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen (SZW) nieder. Hochrechnungen auf Grundlage der 1. Trendberechnung des KFA aus dem Jahr 2019 ergeben einen Rückgang der Schlüsselzuweisungen von rund 2,1 Mio. € für den Landkreis Fulda. Die sechs betroffenen kreisangehörigen Kommunen müssen mit Einnahmeeinbußen bei den SZW von rund 2,9 Mio. € rechnen.

(Die Berechnungen wurden auf Grundlage der 1. Trendberechnung 2019 vorgenommen. Die ermittelten Beträge sind Näherungswerte, da landesweite Auswirkungen wie z.B. Veränderung der Gesamtschlüsselmasse des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) nicht in die Berechnung mit einbezogen werden können. Die Zusammensetzung der Gesamtsumme (2,9 Mio. €) ist in Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis Fulda dargestellt.)

- Wegfall der Inv estition sstruktu rpaus chale
 Gemäß § 46 (1) HFAG erhalten kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum jährlich
 eine Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum. Die betroffenen Kommunen,
 die im Entwurf des LEP 2020 nicht mehr dem Ländlichen Raum zugeordnet sind, haben
 im Jahr 2019 eine pauschale Investitionsförderung in Höhe von 1,1 Mio. € erhalten. In
 Zukunft wird diese Einnahmequelle aufgrund der Vorgaben des § 46 (1) HFAG in Gänze
 wegfallen.
- Wegfall der Zulassung svoraus setzung für Förderprog ramme des Län dli chen Raums Die Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bestandteil der LEADER-Region Fulda Südwest. Die LEADER-Gebietskulisse ist ausschließlich dem Ländlichen Raum vorbehalten und orientiert sich an den Vorgaben des Landesentwicklungsplans. Sollten die drei genannten Gemeinden aufgrund ihrer Lage an der Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda nicht mehr dem Ländlichen Raum zugeordnet werden, entfällt somit auch die Möglichkeit zur Teilnahme an den LEADER-Fördermaßnahmen, die speziell zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums dienen.

Neben dem LEADER-Programm gibt es eine Vielzahl weiterer Förderinstrumente, die ausschließlich dem Ländlichen Raum vorbehalten sind bzw. den Antragstellern im Ländlichen Raum höhere Förderquoten und besser Konditionen zur Verfügung stellen.

Eine Übersicht der finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Fulda sowie seiner kreisangehörigen Kommunen, die von der geplanten Änderung der Strukturräume unmittelbar finanzielle Beeinträchtigungen erwarten müssen, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Bei der Darstellung wurde sich auf die Auswirkungen des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) beschränkt. Die Berechnungen wurden auf Grundlage der 1. Trendberechnung 2019 vorgenommen. Die ermittelten Beträge sind Näherungswerte, da landesweite Auswirkungen wie z.B. die Veränderung der Gesamtschlüsselmasse des KFA nicht in die Berechnung mit einbezogen werden können.

-			
	Schlüssel -	Investitions -	Gesamt
	zuweisung en	pau sch ale	
Landkreis Fulda	-2.218 T€		-2.218 T€
Gemeinden	-3.101 T €	-1.172 T€	-4.273 T€
Neuhof	-306 T€	-144 T€	-450 T€
Flieden	-244 T€	-141 T€	-385 T€
Eichenzell	-311 T€	-66 T€	-377 T€
Fulda	-1.935 T€	-450 T€	-2.385 T€
Künzell	-155 T€	-231 T€	-386 T€
Petersberg	-150 T€	-140 T€	-290 T€
Kreisangehöriger Raum	-5.319 T €	-1.172 T€	-6.491 T€

Abschließend lässt sich festhalten, dass die vorgesehenen Änderungen des LEP zwangsläufig auch unmittelbare finanzielle Folgen mit sich führen, da die Mechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs direkt mit den Raumzuordnungen des LEP verknüpft sind. Ziel des LEP sollte es sein, die Entwicklungspotentiale einzelner Regionen zu identifizieren und diese auch zu fördern. Wenn jedoch eine "Hochstufung" ländlicher Regionen zum Verdichteten Raum dazu führt, dass genau diese Kommunen erhebliche finanzielle Einbußen zu erwarten haben, wird das angestrebte Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu gewährleisten, wohl kaum realisierbar sein. Eine Schlechterstellung in der finanziellen Ausstattung der Kommunen im Rahmen des KFA darf nicht aufgrund einer neuen Raumzuordnung im LEP 2020 erfolgen. Der KFA, der eine gegenwartsbezogene und bedarfsorientierte Finanzausstattung gewährleisten soll, kann nicht mit einem auf zukünftige Entwicklungen ausgelegten LEP verknüpft werden. Eine Entkoppelung dieser zeitlich unterschiedlich ausgerichteten Systeme würde die Problematik entschärfen.

In § 3(4) HFAG wird für die Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionen sowie der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Strukturraum auf den Landesentwicklungsplan in der am 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres geltenden Fassung verwiesen.

In einem ersten Schritt müsste § 3(4) HFAG dahingehen geändert werden, dass der Verweis auf den LEP Hessen 2000 (3. Fassung vom 11.09.2018) festgeschrieben wird um den Status quo zu erhalten. In einem zweiten Schritt könnte im Rahmen der Evaluierung des KFA zum Jahr 2023 eine Entkopplung beider Systeme vorgenommen werden ohne finanzielle Beeinträchtigungen der kommunalen Familie aufgrund der zeitlich versetzten Normierungen des LEP und des KFA zu riskieren.

Darüber hina us sei Folgen des bemerkt:

Neuhof hat anfangs der 2000er Jahre die Planungen zum Neubau der Autobahn A 66 trotz starker Bedenken und Widerstände seiner Bevölkerung hingenommen und soll heute diese realitätsferne Einstufung mit gravierenden finanziellen Einbußen hinnehmen. Es kann doch nicht sein, dass wir trotz der dauerhaften Belastungen durch die Autobahn im Nachhinein noch ordentlich bestraft werden.

Sicherlich ist die Autobahn für Neuhof auch von Vorteil, das trifft auch für die anderen Gemeinden in der Region zu. Die im vorliegenden Entwurf unterstellten Vorteile/Zuwächse sind jedoch u.E. illusorisch. Außer einer erhöhten Nachfrage von Gewerbebetrieben sind bislang nur wenige Effekte feststellbar. Die gewerblichen Nachfragen kommen vorwiegend von Logistikunternehmen, die wir derzeit aufgrund fehlender baurechtlicher Fläche nicht bedienen können. Dies wäre für die Gemeinde Neuhof und die Region u.E. auch nur ein beschränkter Gewinn. Denn hierdurch entstehen nur wenig qualifizierte Arbeitsplätze, hingegen viel Landverbrauch, Verkehr, Lärm, Versiegelung und Belastung des Mikroklimas.

Wäre Neuhof dem verdichteten Raum (VR) zugeordnet, würde ein regionalplanerischer Mindestdichtewerte von 23 Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden. Dieser Dichtewert entspricht einem Einfamilienhaus auf etwa 435 qm Grundstücksfläche. Dies widerspricht jedoch dem dörflichen Charakter der derzeitigen Bebauung gänzlich. Zur Errechnung des gemeindlichen Flächenbedarfes ist von einem Wohndichtewert von höchstens 13 Wohneinheiten je ha auszugehen, um den ländlichen Charakter zumindest annähernd erhalten zu können (ein Einfamilienhaus auf ca. 769 qm).

Zusammenfassend for dert die Gemeinde Neuhof:

- Zuordnung der Gemeinde Neuhof zum Ländlichen Raum
- Vermeidung einer Insellage der Kommunen Fulda, Petersberg und Künzell. In Anlehnung an die umliegenden Strukturräume ist eine Zuordnung zum Ländlichen Raum vorzunehmen.
- Zuordnung der Gemeinde Neuhof zum Ober- bzw. Mittelzentrum Fulda sowie Beibehaltung der aktuellen Mittelbereichsabgrenzung in der Region Osthessen unter dem Eindruck einer angemessenen Berücksichtigung der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung in den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Fulda.
- Keine Schlechterstellung der finanziellen Zuweisungen im Rahmen des KFA aufgrund geänderter Zuordnungen der Strukturräume im LEP.

 Änderung des §3 (4) HFAG: Fixierung des Status quo bei der Verknüpfung des HFAG mit dem Landesentwicklungsplan → Verweis auf LEP Hessen 2000 (3. Fassung vom 11.09.2018) festschreiben. (Befristung bis zur Evaluierung des KFA im Jahr 2023)

 Entkopplung des gegenwartsbezogenen und bedarfsorientierten KFA von einem auf zukünftige Entwicklungen ausgelegten LEP im Rahmen der Evaluierung des KFA

AYWYA 20/39. - Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

(Raumstruktur, zentrale Orte und großflächiger Einzelhandel) Durchführung der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

hier: Stellungnahme der Gemeinde Neuhof

Zu Planziffer 5.1 – Zentralörtliches System

Die Änderungen hinsichtlich der Abgrenzung der Mittelbereiche (siehe Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche und Anhang C: Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche) werden sehr begrüßt. Da bedeutende Leistungen der Daseinsvorsage wie Schulversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und allgemeine Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegen, kommt den Landkreisgrenzen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche nun zu Recht ein hohes Gewicht zu. Durch diese Berücksichtigung wird der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung Rechnung getragen, die alleine durch das Kriterium "Erreichbarkeit mit dem Motorisierten Individualverkehr" nicht im ausreichenden Maß zur Geltung gebracht werden konnte.

Zu Planziffer 4.2 Raumkategorien - Differenzierung der räumlichen Entwicklung

Leider haben die umfangreichen Ausführungen unsere Stellungnahme zur Planziffer 4.2 keine Berücksichtigung in die Änderung des Entwurfs der 4. Änderung des LEP Hessen gefunden. Insbesondere bei der Zuordnung der Kommunen entlang der Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda zum Hochverdichtete Raum bzw. zum Verdichteten Raum wurde keine Änderung vorgenommen.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans enthält auf Seite 24 folgende Aussage zur überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda:

"Dagegen wurde aufgrund der bisherigen Entwicklung, des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der A 66, Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau-Fulda) entlang der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda der Hochverdichtete Raum bzw. der Verdichtete Raum erweitert, weil von der verbesserten Erreichbarkeit Entwicklungsimpulse ausgehen und der Raum Fulda in besonderem Maße zur Entlastung der Region RheinMain beitragen kann."

Vor diesem Hintergrund sollte allen Kommunen innerhalb dieser Entwicklungsachse im Rahmen der Regionalplanung die bauleitplanerische Möglichkeit eingeräumt werden, ihre gewerblichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen über das allgemein für sie geltende Maß hinaus den Zielen der Entwicklungsachse anzupassen.

Zu diesem Zweck sollte in den neuen Landesentwicklungsplan folgende Regelung aufgenommen werden:

"Bei Kommunen innerhalb der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda wird die Regionalplanung ermächtigt, über den allgemein geltenden regionalplanerischen Rahmen der Bauleitplanung hinaus, besondere gewerbliche und siedlungsstrukturelle bauplanungsrechtliche Festsetzungen zuzulassen."

Finanzielle Auswirkungen

Insbesondere im Hinblick dessen, dass keine Änderungen bezüglich der Neuabgrenzung der Strukturräume entlang der Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda vorgenommen wurde, möchten wir an dieser Stelle auf den Gliederungspunkt III. unserer Stellungnahme vom 09.06.2020 verweisen. Die Änderungen des vorliegenden Entwurfs des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 gegenüber dem bisher gültigen LEP 2000 haben erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Fulda und seine kreisangehörigen Kommunen. Eine geänderte Zuordnung der Strukturräume im LEP darf keine Schlechterstellung der finanziellen Zuweisungen im Rahmen des KFA mit sich führen.

<u>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof hat in ihrer Sitzung am</u> 10.12.2020 hierzu unter TOP 11a folgenden Beschluss gefasst:

"Die Gemeinde Neuhof lehnt den Entwurf des LEP in der vorliegenden, geänderten Fassung ab, falls die zugesicherte Kompensation der aufgrund der Zuordnung zur Kategorie "Verdichteter Raum" geringeren Landeszuweisung von der Landesregierung nicht schriftlich fixiert wird."

Wir bitten nachdrücklich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Letendige Stadt wit Geschichte

Stadt Nidderau · Postanschrift: Postfach 11 17 · D-61123 Nidderau

Hessischer Landtag Schlossplatz 1-3

65185 Wiesbaden

Der Magistrat Stadtbauamt

Sachbearbeiter/in Frau Brauneis

Abteilung Stadtentwicklung

Telefon-Durchwahl 06187 - 299 175

E-Mail christine.brauneis@nidderau.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen br

Aktenzeichen

Datum 08.06.2021

Vorab per Mail an h.schnier@ltg.hessen.de m.eisert@ltg.hessen.de

Stellungnahme zur mündlichen Anhörung vor dem Hessischen Landtag am 21. Juni 2021 zur 4. Änderungen des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 -Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel

Sehr Damen und Herren,

Nidderau ist eine Stadt im Main-Kinzig-Kreis mit steigenden Einwohnerzahlen und einer wachsenden Siedlungserweiterung. Aktuell hat Nidderau rund 20.800 Einwohner. Nidderau ist Teil der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main und hat eine direkte ÖPNV-Anbindung nach Frankfurt.

Nidderau ist die sonnenreichste Stadt Hessens und hat ein breites Freizeit- und Kulturangebot. Es gibt ein Schwimmbad, eine Bibliothek, eine Musikschule, ein über die Stadtgrenze hinaus beliebtes Kino, einen großen, neu gestalteten Familienpark, zahlreiche Spielplätze und Naherholungseinrichtungen.

Nidderau liegt an bedeutenden Freizeitverkehrsrouten wie bspw. der der Regionalparkroute Hohe Straße, der Bonifatiusroute und dem Bahnradweg.

Aufgrund der momentanen Leistungsfähigkeit der Deutschen Bahn liegt Nidderau mit 5 Minuten Fahrzeitüberschreitung außerhalb des Förderprogrammes "Frankfurter Bogen".

Die Stadt Nidderau hat bereits in den Stellungnahmen vom 22.04.2020 und 12.01.2021 zum Entwurf der 4. Änderungen des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung genommen. Diese Stellungnahmen werden aufrechterhalten und im Folgenden für die mündliche Anhörung am 21. Juni 2021 im Hessischen Landtag zusammengefasst.

Die Stadt Nidderau beantragt seit vielen Jahren die Aufstufung als Mittelzentrum. Dies ist in der vorgelegten 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen nicht berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Studie 'Zentrale Orte', lässt für Nidderau wichtige Punkte unberücksichtigt, so dass die Stadt erhebliche Bedenken erhebt, die Studie als Grundlage der Zentralitätsbewertung für Nidderau zu nutzen. Hierbei handelt es sich vor allem um die fehlende Berücksichtigung der über die Stadtgrenzen hinaus bedeutenden Johann-Hinrich-Wichern-Schule. Diese Schule mit den Schwerpunkten Sprachheilförderung und Förderung Sonderpädagogischer Lernbedarf hat etwa 250 Schüler und versorgt das Umland der Stadt Nidderau maßgebend. Die Schüler kommen aus dem Einzugsgebiet des Altkreises Hanaus und für die Sprachheilförderung auch aus der Stadt Hanau.

Da für den Bereich **gesundheitlicher Versorgung** nur die Anzahl der Krankenhausbetten sowie die Versorgung mit Fachärzten berücksichtigt werden, wurde die Versorgung durch Hausärzte, Zahnärzte und dem Gesundheitswesen zugeordnete Einrichtungen wie Physiotherapeutische Einrichtungen, logopädische Therapeuten, Ergotherapeuten etc., die auch eine wichtige überkommunale Daseinsversorgung übernehmen und in Nidderau zahlreich vorhanden sind und damit das Umland versorgen, nicht gewertet. Dies stellt einen erheblichen Bewertungsmangel dar und wird dem regionalplanerischen Ansatz des Zentrale-Orte-Systems nicht gerecht.

Da darüber hinaus auch der Bereich Pflege in der Studie nicht berücksichtigt wurde, blieb die über Nidderaus Grenzen bekannte **Alzheimer Gesellschaft** Main Kinzig e.V Burg Wonnecken, ebenfalls in der Berechnung der Zentralität unberücksichtigt, obwohl auch sie eine wichtige ortsübergreifende Bedarfsabdeckung darstellt.

Diese Punkte stellen in der Gesamtbewertung der Studie zur `Einstufung der Zentralität' eine deutliche Benachteiligung der Stadt Nidderau dar.

Im Bereich Einzelhandel besteht in Nidderau bereits schon jetzt ein großer Bedarf an großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, die über die Funktion der Grundversorgung hinausgehen.

Daher hat Nidderau schon 2011 ein kommunales **Einzelhandelskonzept** erarbeitet und von der Stadtverordnetenversammlung beschließen lassen. Dieses Konzept verfolgt die grundsätzliche Zielsetzung, zentrenrelevante Sortimente in den gut erreichbaren Innenbereichen und nicht-zentrenrelevante Sortimente in nicht-störenden Entlastungsstandorten meist in Randlagen zu entwickeln. Aufgrund der großen Entwicklungsdynamik und der überaus starken Nutzung der 'Neuen Stadtmitte Nidderau' mit seinen großflächigen, innenstadtrelevanten Sortimentsangeboten wird diese Konzept derzeit überarbeitet und aktualisiert.

Im Zuge der Abstimmung geplanter Einzelhandelsvorhaben, die dieser kommunalen Zielsetzung der Steuerung von Einzelhandelsentwicklungen in Nidderau folgen, verweist bereits die Regionalplanung (Planungsverband FrankfurtRheinMain) auf die unzulässige Großflächigkeit in Unterzentren, was dem Steuerungs- und Ordnungsbedarf im Sinn der Nahversorgung im Wege steht.

Nidderau liegt zentral gleich an zwei wichtigen Zugverbindungsachsen (Friedberg – Hanau, Frankfurt/Main – Glauburg). Nidderau betreibt eine eigene Stadtbuslinie und verfügt über große Entwicklungspotentiale für den Wohnungsbau, sowohl im Rahmen der Innenentwicklung, als auch im Rahmen der Siedlungserweiterung. Gemäß Gutachten des Regionalen Entwicklungskonzeptes Südhessen (Herausgeber RP Darmstadt) wird für Nidderau ein Wohneinheitenpotential für ca. 590 Wohneinheiten im Zuge der Innenentwicklung und ca. 2.070 Wohneinheiten im Rahmen der Außenentwicklung festgestellt. Dies ergibt ein Wohneinheitenpotential von insgesamt ca. 2.660

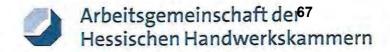
Wohneinheiten. Im Zuge der weiteren Außenentwicklung werden nochmal 1.080 Wohneinheiten als Potentialfläche aufgeführt.

Nidderau hat in den Bereichen Wohnungsbau und –versorgung, ÖPNV-Angeboten und den Angeboten der Nahversorgung eine über die Stadtgrenze hinausgehende, große Bedeutung. Dies zu Grunde gelegt, beantragt die Stadt Nidderau erneut die Einstufung als Mittelzentrum (VG Polyzentrales Mittelzentrum im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain).

Darüber hinaus soll die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch mittelzentrale Kooperationen geprüft werden. Beispielhaft könnte eine Kooperation mit der Stadt Karben angestrebt werden. Die Landkreise Main-Kinzig-Kreis und Wetteraukreis sind in geeigneter Weise in den Kooperationsprozess miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bär Bürgermeister



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern -Postfach 2960 - 65019 Wiesbaden

An die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Frau Janine Wissler Schloßplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020

Sehr geehrte Frau Wissler,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Anhörung vor Ihrem Ausschuss teilzunehmen. Da sich durch die letzten Änderungen (2. Teiloffenlage) jedoch keine für uns wesentlichen Veränderungen ergeben haben, verzichten wir auf die Möglichkeit, unsere Positionen bei der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags vorzutragen.

Unsere Position haben wir in der Stellungnahme vom 22. April 2020 dargelegt. Den Text der Stellungnahme, wie auf ihrer Plattform im Online-Beteiligungsverfahren eingestellt, haben wir zur Information als Anlage beigefügt.

Wir gehen davon aus, dass diese Stellungnahme allen Ausschussmitgliedern vorliegt.

Mit freundlichen Grüße

Bernhard Mundschenk Geschäftsführer

Anlage

8. Juni 2021

Unser Zeichen: VOR-34972-G3D6S3

Ansprechpartner:
Hans-Peter Simon
Telefon 0611 136-164
Telefax 0611 136-8164
hans-peter.simon@hwk-wiesbaden.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern – Die Dachorganisation der drei hessischen Handwerkskammern Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesbaden.

Hausanschrift: Bierstadter Straße 45 65189 Wiesbaden info@handwerk-hessen.de www.handwerk-hessen.de

Präsident: Heinrich Gringel Geschäftsführer: Bernhard Mundschenk

Wiesbadener Volksbank IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00 BIC (Swift-Code) WIBADE5W



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern zum 'Landesentwicklungsplan Hessen 2020'

zu 'Allgemeine Anregungen'

Sehr geehrte Damen und Herren,

E-Government soll der Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information und Kommunikation z.B. zwischen behördlichen Institutionen und Organisationen dienen. Daher fordern die Handwerkorganisationen seit langem Einführung von E-Government in Deutschland und Hessen. Das hier erstmals angewandte System bleibt aber deutlich hinter unseren Erwartungen zurück. Die fehlende Softwareergonomie erschwerte deutlich die Nutzerakzeptanz. Beispielhaft sind zu nennen:

- keine Autokorrektur
- keinerlei Nachverfolgungsmöglichkeit (wer hat wann was geschrieben bei mehreren Autoren). Der Administrator erhält keinen Hinweis auf (neu) bearbeitete Kapitel, Änderungen oder Korrekturen der Redakteure, obwohl im Profil dieses so ausgewählt wurde.
- eingestellte Texte waren beim nächsten Login nicht mehr auffindbar
- unnütze bzw. verwirrende Informationen wie Status (Status x Stellungnahmen bzw. "Aktiv" sind kein Hinweis auf "Eingeloggt", sondern bezieht sich wohl auf die "Auslegung"). Dieser Status ist nicht der Status des eigenen Projektes (nach dem Einloggen), sondern so etwas wie eine Statistik.
- kein "mitwachsendes" Eingabefeld. Bei längeren Texten verliert der Nutzer ggf. die Übersicht.

zu '3.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung'

Zu "Aktuell werden die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven für Deutschland und Hessen durch den unsicheren Ausgang der Brexit-Verhandlungen und insbesondere durch die ungelösten Handelskonflikte zwischen den Vereinigten Staaten, Europa und China eingetrübt."

Hier muss zumindest redaktionell eine Anpassung erfolgen. Der Brexit ist vollzogen. Unklar ist derzeit, ob es gelingt bis zum Ende 2020 ein Freihandelsabkommen zwischen Großbritannien und der EU zu verhandeln. Zudem belastet die aktuelle Krise aufgrund des Corona-Virus die Wirtschaft in Hessen wie auch weltweit schwer.

zu '4.1 Räumliche Entwicklung in Hessen'

Zu Planregion Nordhessen: An den überregionalen Entwicklungsachsen mit guter Anbindung an das Autobahnnetz finden sich auch wichtige Standorte großer Logistikunternehmen.

Es ist sicher unstrittig, dass Logistikunternehmen eine große wirtschaftliche Bedeutung für die Region Nordhessen besitzen. Durch die vermehrte Bautätigkeit der Wohnungswirtschaft in städtischen Siedlungsgebieten und der Logistikunternehmen in den gut gelegenen Gewerbegebieten, entstehen mittlerweile eine erhebliche Flächenknappheit und ein stärkerer Wettbewerb um die verbleibenden Gewerbeflächen.

Kleine und Mittelständische Betriebe, wie z.B. Maschinenbauer, Elektrobetriebe, metallverarbeitende Betriebe, Landmaschinenmechaniker, Bauunternehmen, Zimmereien oder überregionale Bäckereien sorgen für ein gesundes Wirtschaftswachstum auch im ländlichen Raum. Diesen Betrieben müssen ebenfalls attraktive Gewerbeflächen in ausreichender Menge und passender Größe zur Verfügung gestellt werden. Daher wäre es begrüßenswert, wenn sich der LEP deutlich für die Sicherung von Gewerbeflächen für kleine und mittelständische Betriebe aussprechen würde.

Zu "Planungsregion Nordhessen: Der Tourismus trägt als wichtiger Wirtschaftsfaktor auch zur Stärkung des ländlichen Raums bei."

Bei der Betrachtung des Tourismus sollte zwischen privaten Urlaubsreisen und geschäftlichen Reisen unterschieden werden. Beide Sektoren werden sich vermutlich durch die Corona-Pandemie verändern.

Im Rahmen der Klimadiskussion rücken die CO2-Bilanzen von Dienstreisen zu Konferenzen, Fortbildungen oder geschäftlichen Meetings vermehrt in den Focus. Aufgrund ihrer zentralen Lage im Bundesgebiet und guten Verkehrsanbindung über die Schienen und Autobahnen könnte die Region Nordhessen als Konferenzort deutlich an Interesse gewinnen. Um diese Potenziale zu nutzen, müsste jedoch die Gastronomie ihre Angebote zielgerichtet auf diese Geschäftsfelder ausrichten. In wieweit der aktuelle Urlaubstrend zu Fernreisen, Kreuzfahrten oder Städtetourismus durch die Corona-Pandemie gebremst wird, muss die Zukunft zeigen. Da es zu erwarten ist, dass Urlaube vermehrt in Deutschland verbracht werden, können die Tourismus ebenfalls gestärkt und Verbessert werden.

Zu "Planungsregion Mittelhessen"

Bemerkenswert finden wir die Ansätze für die Erstellung eines Gewerbeflächenkonzeptes für die Region Mittelhessen. Diese werden/wurden für den neu aufzustellenden Regionalplan Mittelhessen erarbeitet. Das Konzept wurde erarbeitet weil die Modelle zur Verteilungsgerechtigkeit und die mangelhafte interkommunale Zusammenarbeit zu nicht zufriedenstellenden Gebietsausweisungen führen. Diese Problematik sollte auch an geeigneter Stelle in den jetzt im Entwurf zu diskutierenden Teilplan, in dem es unter anderem um Raumstruktur geht, thematisiert werden.

Zu "4.1.2 Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung"

Die länderübergreifende Weiterentwicklung der Landes- und Regionalplanung ist auch aus Sicht des Handwerks ein wichtiger und richtiger Ansatz. Das länderübergreifende Strategieforum FrankfurtRheinMain als Gremium zur strategischen Weiterentwicklung und Stärkung der Region wird daher auch von den Handwerkskammern Frankfurt-Rhein-Main und Wiesbaden unterstützt. Wir begrüßen daher den Verweis des Landesentwicklungsplanes darauf.

zu '4.2 Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung'

Zu 4.2.3-3 (Z) "Vorranggebiete Siedlung und Vorranggebiete Industrie und Gewerbe sind in ein leistungsfähiges Verkehrssystem einzubinden. Insbesondere ist eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), vorzugsweise an den schienengebundenen Verkehr, vorzusehen."

Der zweite Satz des Zieles kann verhindern, dass es zu Gebietsausweisungen kommt, da die Bedingung ÖPNV-Anschluss nicht zum Zeitpunkt der Überplanung oder der Erschließung oder der Teilnutzung des Gebietes erfüllt ist. Daher schlagen wir vor, den zweiten Satz als Grundsatz zu formulieren. Hilfsweise kann es auch als Ziel bestehen bleiben. Dann muss jedoch deutlicher beschrieben werden, zu welchen Zeitpunkt spätestens das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen sein muss.

Zu "Begründung zu 4.2.4-1 bis 4.2.4-4:4.3.4-1 bis 4.2.4-4"

Im letzten Absatz werden zu den dünn besiedelten Räumen die wohnortnahen Einrichtungen zur Daseinsvorsorge beschrieben. So werden dort Lebensmittelmarkt, Apotheken, Hausarzt, Angebote zur Kinder- und Jugendbetreuung sowie ambulante Pflegedienste genannt. Zwar ist diese Aufzählung nur exemplarisch, legt aber - bei aller Wichtigkeit der genannten Einrichtungen - ein wesentlich zu eng gefasstes Verständnis von Daseinsvorsorge nahe, in dem das Handwerk nicht vorkommt. Zur Daseinsvorsorge im vorliegenden Sinne gehören zwingend auch Einrichtungen und Betriebe aus dem Handwerk, wie bspw.

- Kfz-Werkstätten, zumal gerade Bewohner des ländlichen Raumes noch viel stärker als Stadtbewohner auf ein funktionierendes Kfz angewiesen sind,
- Friseure und Kosmetiker, die bedeutend für Körperpflege und Erscheinungsbild sind,
- Bäcker, Fleischer und Konditoren, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln beitragen,
- Installateur-, Elektro- oder Dachdeckerbetriebe, die neben kurzfristiger Erreichbarkeit bei Notdiensteinsätzen (bspw. bei Schäden an Heizung oder Dach) auch bedeutend sind für die flächendeckende Umsetzung der Energiewende,
- Augenoptiker oder Orthopädietechniker, die elementar zur medizinischen Versorgung beitragen.

Diese Auflistung ließe sich noch umfangreich fortsetzen, soll hier aber exemplarisch für die Bedeutung des Handwerks bei der Daseinsvorsorge stehen.

zu '5. Zentrale Orte'

Der Landesentwicklungsplan 2020 entwickelt das Zentrale-Orte-Konzept für Hessen weiter fort. Unter anderem wird die Einteilung nach Mittelzentren mit deren Versorgungsaufgaben für umliegende Orte stärker differenziert. Ausschlaggebend dafür sind die jeweilige Infrastrukturausstattung und die Größe des Versorgungsbereichs. In Fällen, in denen beides wenig ausgeprägt ist, soll eine neue Kategorie "Mittelzentrum in Kooperation" gelten. Ziel ist, dass solche Orte enger miteinander kooperieren beziehungsweise mit benachbarten Orten zusammenarbeiten, damit sich die jeweiligen Angebote gegenseitig ergänzen oder bestimmte Aufgaben wie Wohnungsbau und ÖPNV gemeinsam wahrgenommen werden.

Den Gedanken der verstärkten Kooperation und Aufgabenteilung zwischen (benachbarten Mittelzentrums-)Kommunen begrüßen wir. Allerdings basiert das Szenario verstärkter Kooperation nach unserem Verständnis vollständig auf Basis freiwilliger Zusammenarbeit. Hierzu sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Eine stärker verpflichtende interkommunale Zusammenarbeit ist für uns daraus nicht unmittelbar erkennbar. Außerdem fehlen Aussagen darüber, welche Konsequenzen eintreten, wenn die angestrebte Zusammenarbeit ausbleibt. Lediglich eine Evaluierung der abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen ab 2026 wird vorgesehen. Wir hegen Zweifel, dass die angestrebten Ziele auf diesem Weg erreicht werden können.

zu '6. Großflächiger Einzelhandel'

Beschrieben wird, dass es mehr Ausnahmen für großflächigen Einzelhandel geben soll. Begründet wird dieses mit der dadurch verbesserten Nahversorgung.

Wir sind gegenteiliger Auffassung. Der großflächige Einzelhandel sichert nur die Versorgung der Bevölkerungsgruppen, die mobil sind bzw. über ein Auto verfügen. Daher sollte noch deutlicher der Schutz des bestehenden Einzelhandels in den Orten herausgearbeitet werden.

Insbesondere einzelhandeltreibende Lebensmittelhandwerke, aber auch der einzelhandelbetreibende Elektrobetrieb muss vor dem Wettbewerb des großflächigen Einzelhandels geschützt werden. Nur die kleinen Einzelhändler im Ort können weniger mobile Personen im Ort versorgen. Zudem tragen kurze Wege dazu bei, dass auf das Auto für den Einkauf verzichtet werden kann.